

Stand: 11.07.2025 05:22:11

## Initiativen auf der Tagesordnung der 31. Sitzung des VF

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6196 vom 03.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/7032 vom 06.06.2025
3. Initiativdrucksache 19/6494 vom 29.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/6932 vom 04.06.2025
5. Initiativdrucksache 19/6933 vom 04.06.2025
6. Initiativdrucksache 19/7112 vom 18.06.2025
7. Initiativdrucksache 19/7113 vom 18.06.2025
8. Initiativdrucksache 19/7114 vom 18.06.2025
9. Initiativdrucksache 19/7178 vom 24.06.2025
10. Initiativdrucksache 19/7139 vom 23.06.2025
11. Initiativdrucksache 19/7140 vom 23.06.2025
12. Initiativdrucksache 19/7277 vom 01.07.2025
13. Initiativdrucksache 19/6369 vom 11.04.2025
14. Initiativdrucksache 19/6377 vom 14.04.2025
15. Initiativdrucksache 19/6595 vom 08.05.2025
16. Initiativdrucksache 19/7291 vom 01.07.2025
17. Initiativdrucksache 19/7457 vom 09.07.2025
18. Initiativdrucksache 19/7458 vom 09.07.2025
19. Initiativdrucksache 19/6729 vom 16.05.2025
20. Initiativdrucksache 19/6730 vom 16.05.2025



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 3. April 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung  
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –  
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –  
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
sowie die  
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)  
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

## §1

### **Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

## §2

### **Begriffsbestimmung**

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

### § 3

#### Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

### § 4

#### Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

## § 5

### Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

## § 6

### Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

## § 7

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungspflicht datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

## **§ 9**

### **Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht**

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

## § 11

### Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

## § 12

### Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.01.2025

Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 25.02.2025

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.03.2025

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 28. Februar 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 28.2.2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2025

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18.12.2024

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 05.02.2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 14. März 2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 24.03.2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 07. März 2025

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 28.2.2025

Alexander Schweitzer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 31. Januar 2025

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 18.03.2025

M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 11.03.2025

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 18.3.2025

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10/3/25

Mario Voigt

## Erläuterungen zum NOOTS-Staatsvertrag

### Zur Präambel

Bund und Länder haben in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 20. Juni 2024 beschlossen, dass die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) in einem Staatsvertrag festgelegt werden sollen.

Der Beschluss sah folgende Punkte vor:

- 1) Der Staatsvertrag soll gemeinsame Regelungen zur Errichtung, Anschluss, Nutzung, Betrieb und Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Form der Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen (Governance) treffen.
- 2) Der IT-Planungsrat soll einen abgestimmten Entwurf bis zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in der Gesamtsteuerung Registermodernisierung vorbereiten.
- 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen in Aussicht, den Staatsvertrag in ihrer Besprechung am 12. Dezember 2024 zu beschließen.
- 4) Der Bund soll das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) weiterhin entwickeln. Zur Koordination sollen die bestehenden Strukturen der Gesamtsteuerung Registermodernisierung genutzt werden.

Die Begriffe Erfüllung öffentlicher Aufgaben und informationstechnisches System lehnen sich an Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) an. Da in der Governance auch Regelungen zu den Standards getroffen werden, wird der Staatsvertrag auch auf Grundlage von Artikel 91c Absatz 2 GG geschlossen.

Die Ausführungen, dass von der informationstechnischen Infrastruktur auch die dort benannten Bereiche profitieren, entspricht der Formulierung des § 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Erfasst werden sollen auch die Bereiche der mittelbaren Staatsverwaltung, u. a. Datenbestände bei der deutschen Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit etc.

Die Ausführungen zu der Grundlage, auf der die Vertragsparteien ihre Vereinbarung treffen, entsprechen den Ausführungen aus dem IT-Staatsvertrag.

Durch die Präambel wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das NOOTS ein umfassendes System für den Datenaustausch öffentlicher Stellen werden soll. Da dies nur über einen längeren Zeitraum mit angemessenen Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Fachlichkeiten erfolgen kann, soll zunächst die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erfolgen und damit Reifegrad 4 nach dem OZG erreicht werden.

Erfasst sind damit Nachweise in Verwaltungsverfahren im Sinne der Legaldefinition des § 2 sowie Daten. Damit wird sichergestellt, dass das NOOTS umfassend für den Informationsaustausch über Verwaltungsverfahren hinaus genutzt werden kann.

Es soll klargestellt werden, dass durch den Staatsvertrag ein gestuftes Vorgehen erfolgt, zunächst erfolgt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG unter Berücksichtigung entsprechender datenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe § 5 E-Government-Gesetz (EGovG) und entsprechende Maßnahmen), dann weitere Bereiche.

### **Zu § 1 Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Die Formulierung lehnt sich auch hier an Artikel 91c Absatz 1 GG an und bestimmt das Zusammenwirken der Parteien.

Gemeinsame informationstechnische Einrichtungen sind nach Artikel 91c Absatz 1 GG konsensual, gemeinsam und mit Kostenteilung entsprechend dem Nutzungsumfang möglich. Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei der Errichtung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Erfasst sind Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dadurch wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt.

## **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

### **Zu Absatz 1:**

Die Definition des NOOTS lehnt sich an Artikel 91c Absatz 1 GG an und an die Idee, dass die Verwaltungsbereiche miteinander Informationen austauschen müssen. Die Definition sollte bewusst technologieoffen gestaltet werden.

### **Zu Absätzen 2–4 allgemein:**

Die Begriffsbestimmungen lehnen sich weitgehend an die Definitionen der Begriffe in § 5 EGovG an, wobei der im Staatsvertrag angelegten weiteren Anwendungsmöglichkeit Rechnung getragen wird.

### **Zu Absatz 2:**

Im Gegensatz zu § 5 EGovG sind hier nur Nachweise in elektronischer Form erfasst. In diesem Vertrag sollen nur die Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach OZG gemäß § 5 definiert werden. Im Übrigen dient das NOOTS dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Der Begriff Daten wird bewusst nicht im Staatsvertrag definiert. Dies ist auch in anderen Gesetzen nicht erfolgt, wie etwa im Identifikationsnummerngesetz (IDNrG). Der Datenbegriff richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, u. a. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### **Zu Absatz 3:**

s. o. Absatz 2 – betrifft nur nachweisanfordernde Stelle in Verwaltungsverfahren nach OZG gemäß § 5. Der Zensus ist bei den Begriffsbestimmungen nicht explizit erfasst, aber vom weiten Anwendungsbereich (Daten).

### **Zu Absatz 4:**

Im Gegensatz zu § 5 EGovG wird hier die Definition der Zuständigkeit auf das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises ausgedehnt, um auch den Anschluss von Portalen, Spiegelregistern etc. zu erfassen. Dies wurde in dem Gesetzgebungsverfahren zu § 5 EGovG nicht ausreichend geregelt. Die weitere technische und prozessuale Prüfung der Datenübertragungen hat seit Verlassen des § 5 EGovG gezeigt, dass aufgrund föderaler Besonderheiten der Möglichkeiten der Datenübertragung vielfältig sind und möglichst weit gefasst werden sollten. Durch jede Vertragspartei und Fachlichkeit ist individuell festzulegen, wie der Anschluss zu erfolgen hat.

## **Zu § 3 Governance**

### **Allgemein:**

Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei Errichtung und Betrieb des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Teil dieser Regelungen ist auch die Governance, durch die die Entwicklung, Nutzung und der Betrieb der informationstechnischen Infrastruktur gesteuert wird. Dabei ist es notwendig, nicht nur den reinen IT-Betrieb zu regeln, sondern auch Strukturen zu etablieren, welche die Nutzung und die damit verbundene Transformation sowie die Koordination des Datenmanagements übernehmen.

**Konkret zum Vorschlag:**

Der IT-Planungsrat soll als Auftraggeber fungieren und hiermit die Hoheit über die Zuweisung des Budgets und damit verbunden die Entwicklungsrichtung auf strategischer Ebene sowie die Festlegungen zu Standards und Anschlussbedingungen an das NOOTS ausüben (Absatz 1). Hierüber wird die Mitsprache von Bund und Ländern bei diesen zentralen Themen sichergestellt. Dabei soll eine einstimmige Beschlussfassung des IT-Planungsrats gemäß des IT-Staatsvertrages erfolgen.

Die Steuerungsgruppe NOOTS (Absatz 4 und 5) soll den IT-Planungsrat von kleinteiligen Entscheidungen entlasten. Sie erhält dafür die Entscheidungsbefugnis für alle Fragestellungen, die nicht in die Hoheit des IT-Planungsrats fallen. Sofern Entscheidungen zu treffen sind, die den Zuständigkeitsbereich einer Fachministerkonferenz tangieren, ist eine entsprechende Vertretung zu beteiligen. Es obliegt der jeweiligen Fachministerkonferenz, eine entsprechende Vertretung aus einem passenden Gremium auszuwählen.

Der Bund sowie sechs Länder sollen in der Steuerungsgruppe vertreten sein. Es muss sich dabei nicht um die identische Besetzung wie im Lenkungskreis Registermodernisierung handeln.

Beim Bundesverwaltungsamt (BVA, betriebsverantwortliche Stelle, siehe § 4) und der FITKO (fachlich koordinierende Stelle) wird die operative Umsetzung der Aufgaben verortet. Das BVA übernimmt die technische Entwicklung und den Betrieb (inkl. technische Weiterentwicklung). Die FITKO (Absatz 7) übernimmt die fachliche und föderale Koordination, insbesondere das Datenmanagement und die operative Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen, da hier die juristische und fachliche Verantwortung für die über das NOOTS zu übermittelnden Daten und Nachweise liegen. Die fachlich koordinierende Stelle wirkt in Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen u. a. darauf hin, dass die zur Erbringung einer Verwaltungsleistung jeweils erforderlichen nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen gemäß Priorisierung und der Festlegung eines Übergangszeitraums nach § 9 an das NOOTS angeschlossen werden, um einen möglichst großen Nutzen für Antragssteller zu bewirken.

Um der Steuerungsgruppe einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle technischen und fachlichen Belange des NOOTS zu geben, bestimmt der IT-Planungsrat eine Gesamtleitung NOOTS (Absatz 6), die bei der FITKO verortet wird und für deren Unterstützung eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Gesamtleitung ist nicht Teil der fachlich koordinierenden Stelle nach Absatz 7. Das BVA stellt eine dauerhafte Stellvertretung der Gesamtleitung, sodass bereits auf dieser Ebene eine enge Abstimmung gewährleistet ist. Die Gesamtleitung NOOTS ist der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

**Zu § 4 Betriebsverantwortliche Stelle****Zu Absatz 1:**

Das BVA wird als betriebsverantwortliche Stelle im Staatsvertrag einschließlich der wesentlichen Aufgaben benannt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Benennung der betriebsverantwortlichen Stelle als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen im NOOTS nach Vorgabe der DSGVO in einem Gesetz im formellen Sinn oder im Staatsvertrag festgelegt werden kann, aber nicht durch einen IT-Planungsratsbeschluss erfolgen kann (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).

BVA und FITKO erfüllen nach den ihnen durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben die Umsetzung des Betriebs, der Entwicklung und Weiterentwicklung des NOOTS (vgl. § 3).

Für die betriebsverantwortliche Stelle findet das Vergaberecht des Bundes Anwendung.

## **Zu § 5 Anschluss und Nutzung des NOOTS**

### **Zu Absatz 1:**

Die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung bezieht sich auf den Anschluss nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen an das NOOTS.

Angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem OZG liefern oder benötigen. Der Terminus „Verwaltungsleistungen nach dem OZG“ entstammt der Eingrenzung aus dem IDNrG. Damit stellt die Anschlussverpflichtung die Verbindung zwischen OZG und Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) am Übergang der Verwaltungsbereiche von Bund und Ländern dar.

Durch eine einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass die Länder und der Bund Kosten und Aufwände sparen statt Parallelstrukturen aufzubauen, die dann Interoperabilität zueinander sowie für den Anschluss an das EU-OOTS für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf herstellen müssten.

Die Besonderheit einer staatsvertraglichen Regelung besteht darin, dass diese anders als eine gesetzliche Regelung die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in ihrer jeweiligen Verwaltungskompetenz regelt.

### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen angeschlossen werden sollen. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß Anlage zu § 1 IDNrG. Diese Liste wurde im IDNrG bereits wegen ihrer besonderen Relevanz für Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeführt. Die Regelung soll die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung so klar bestimmen, dass für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erforderliche Nachweise aus den Registern des IDNrG abgerufen werden können. Die Festlegung der Reihenfolge des Anschlusses richtet sich dabei nach Maßgabe des § 9 und wird entsprechend durch den IT-Planungsrat beschlossen.

Diese Konkretisierung folgt dem Erfordernis des Bestimmtheitsgrundsatzes, womit der Anwendungsbereich der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung klar gefasst wird. Durch die Ratifikationsgesetze erhält die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung die parlamentarische Legitimation.

Damit wird die Kongruenz zwischen OZG und IDNrG sichergestellt. Die Möglichkeiten und Ziele des IDNrG werden in der jeweiligen Verwaltungskompetenz in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Regelungen des IDNrG übernommen, die auf der Seite der nachweisanfordernden Stellen auf die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abstellen (siehe insb. § 5 Absatz 1 Satz 2 IDNrG) und auf der nachweisliefernden Seite auf die Liste der Anlage zu § 1 IDNrG.

Satz 3 erfasst weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere öffentliche Register gehören, wie sie zum Beispiel auf der vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Seite [registerlandkarte.de](http://registerlandkarte.de) veröffentlicht sind.

### **Zu Absatz 3:**

Von Absatz 3 sollen auch Wirtschaftsleistungen nach OZG erfasst werden, da diese überwiegend nicht in der Anlage zu § 1 IDNrG enthalten sind.

Darüber hinaus wird auch im Sinne einer weiten Anwendungsmöglichkeit des NOOTS gewährleistet, dass ein Anschluss weiterer öffentlicher Stellen für den Datenaustausch jenseits der Umsetzung der Verwaltungsleistungen nach OZG möglich ist. Unternehmen können sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften anschließen, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen dient und die öffentlichen Stellen dies ermöglichen. Ein Anschluss kann dabei auf Grundlage bestehender oder noch zu schaffender Rechtsvorschriften nach dem Mechanismus des § 9 erfolgen.

Die Umsetzung des Anschlusses wird in der Governance festgelegt, der Beginn des Anschlusses und der Nutzung und des Übergangszeitraums wird in § 9 geregelt.

### **Zu § 6 Anschluss an das EU-OOTS**

In Erfüllung der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) wird für den grenzüberschreitenden Nachweisaustausch das NOOTS an das EU-OOTS angeschlossen. Die Nachweisübermittlung und der Nachweisabruf erfolgen konkret über die Intermediäre Plattform und den Access Point (beides sind Komponenten des Bundes, die Bestandteil des NOOTS sind).

### **Zu § 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

#### **Zu Absatz 1:**

Das Bundesverwaltungsamt als für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle ist für die im NOOTS erfolgenden Datenverarbeitungen verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt ist somit auch „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, wenn es sich der Unterstützung Dritter bedient, was durch die Verwendung des Begriffs der „Bereitstellung“ präzisiert wird.

Eine alternativ denkbare Auftragsverarbeitung ist unzweckmäßig, da dies den massenhaften Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen erforderlich machen würde. Das NOOTS dient dem Abbau von Bürokratie. Deshalb sollte der für die Implementierung des NOOTS notwendige Bürokratieaufwand auf das erforderliche Minimum begrenzt bleiben.

Der Verweis auf Rechtsakte der EU dient in erster Linie der Klarstellung, dass europarechtliche Regelungen, die für spezifische Verarbeitungssituationen andere Datenschutzregelungen vorsehen, Anwendungsvorrang haben.

Die betriebsverantwortliche Stelle ist zudem für die Sicherstellung der Informationssicherheit verantwortlich und trifft zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

#### **Zu Absatz 2:**

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insb. § 5 EGovG eine eigenständige Regelung über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen enthält. Diese sog. Generalklauseln werden ferner in Landesrecht überführt. Gleiches gilt beispielsweise für landesrechtliche Regelungen, die den Nachweisaustausch zwischen Behörden der Länder in Vollzug landesrechtlicher Regelungen zum Gegenstand haben und ebenfalls spezialgesetzliche Regelungen enthalten.

#### **Zu Absatz 3:**

Artikel 6 Absatz 3 DSGVO verlangt, dass für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt wird. Das Gebot einer klaren und spezifischen Festlegung des Verarbeitungszwecks gehört zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzrechts und verlangt, dass Regelungen klar und präzise sind, sodass die zulässigen Verarbeitungen für die Rechtsanwender im Grundsatz vorhersehbar sind (Erwägungsgrund 42 DSGVO). Vorliegender Absatz 3 definiert in seinem Satz 1 die datenschutzrechtlichen Verarbeitungszwecke des NOOTS.

Es ist möglich, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO ist die Verarbeitung solcher Daten nur erlaubt, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung solcher Daten liegt vor. Das NOOTS dient insbesondere der effizienteren und effektiveren Durchführung öffentlicher Verwaltungsvorgänge. Es fördert die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, indem Nachweise und Daten nur einmal erhoben aber mehrfach genutzt werden können, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung steht. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Demnach ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf das technisch und rechtlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

**Zu Absatz 4:**

Diese Regelung soll den vom NOOTS vorgesehenen Anwendungsbereich datenschutzrechtlich flankieren. Bund und Länder werden hierdurch angehalten, eventuell bestehende datenschutzrechtliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren und diesen durch geeignete Rechtsänderungen Rechnung zu tragen.

**Zu § 8 Finanzierung**

Bund und Länder tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung gemeinsam.

In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus dem Budget der FITKO. Hintergrund ist, dass im Finanzplan des IT-Planungsrats bereits heute Finanzmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung Registermodernisierung vorhanden sind. Die Mittel stehen dem Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung zur Verfügung. Die Mittel werden derzeit für die Programmarbeit und Umsetzungsprojekte verwendet.

Es ist absehbar, dass die Höhe der Finanzmittel für die Finanzierung der Kosten für die Jahre 2025/2026 für

- Entwicklung/Betrieb/Weiterentwicklung
  - Datenmanagement/Begleitung Fachministerkonferenzen/Programmmanagement
- ausreicht.

In die dauerhaften Betriebsstrukturen können noch anfallende Aufgaben, welche im Programm Gesamtsteuerung noch nicht finalisiert wurden, überführt werden.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung anteilig aus dem Budget der FITKO sowie über einen zusätzlichen, festen Finanzierungsanteil des Bundes.

**Zu § 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht**

**Zu den Absätzen 1 und 2:**

In Anlehnung an Artikel 22 RegMoG besteht die Möglichkeit, den Umsetzungsbeginn und Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen nach § 5 Absatz 1 und 2 beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen anzusetzen.

**Zu Absatz 3:**

Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen abbilden. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Vertreter des Bundes statt den Fachministerkonferenzen erforderlich.

**Zu Absatz 4:**

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Absatz 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. Durch den Beschluss des IT-Planungsrats als Auftraggeber wird auch die Bekanntgabe und Information über den jeweils erfolgten Anschluss gewährleistet. Der Anschluss einer öffentlichen Stelle nach § 5 Absatz 3 kann erst nach Ratifikation durch die jeweilige Vertragspartei erfolgen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, dass sich einzelne öffentliche Stellen ohne entsprechende Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Vertragspartei anschließen und das NOOTS nutzen können.

**Zu Absatz 5:**

Die Möglichkeit des Anschlusses öffentlicher Stellen zur Durchführung des registerbasierten Zensus ergibt sich aus § 5 Absatz 3. Die Umsetzung erfolgt dann nach der Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt, siehe Formulierung § 9 Absatz 4.

Der registerbasierte Zensus soll über das NOOTS abgewickelt werden. Dies ist auch vom weiten Anwendungsbereich erfasst. Um bereits im Staatsvertrag die Grundlage für die Durchführung zu legen, die ein wesentliches Ziel der Registermodernisierung ist, ist die Regelung bereits im Staatsvertrag angelegt und abhängig von der Feststellung der fachlichen Eignung. Durch den Satz 2 wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen bei der Durchführung des Registerzensus bestehen bleiben. Es handelt sich dabei lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die geltende Rechtslage.

**Zu § 10 Ratifikation und Inkrafttreten**

Für die Umsetzung des NOOTS bedarf es für eine möglichst breite Funktionsfähigkeit und eine sichergestellte Finanzierung einer breiten Anzahl an Ländern und des Bundes.

Um die gemeinsame Arbeit am NOOTS auf Grundlage dieses Staatsvertrags zu beginnen, sieht die Regelung vor, dass nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt werden müssen, jedoch in jedem Falle die der Länder bzw. des Bundes, die sich in großem Umfang an der Finanzierung des NOOTS beteiligen sollen. Die Ratifikationsurkunde des Bundes sollte in jedem Falle hinterlegt werden.

Angelehnt ist die Formulierung an die Regelung zur Beschlussfassung in § 1 Absatz 7 IT-Staatsvertrag. Die Formulierung „ihrer Finanzierungsanteile“ bezieht sich auf den Finanzierungsanteil aller Länder (ohne Berücksichtigung des Bundesanteils), der sich nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

**Zu § 11 Beitritt weiterer Länder**

Sofern einzelne Länder den Vertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden der nachgelagerte Beitritt und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten geregelt.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt die Kostenfolge bei einem nachträglichen Beitritt zum Staatsvertrag. Die Grundlage der Finanzierung des NOOTS ist dieser Vertrag.

Sofern alle 16 Länder und der Bund nach § 10 ratifizieren, besteht die Möglichkeit, dass eine Finanzierung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS über das Budget des IT-Planungsrats erfolgt und zunächst über die darin enthaltenen Mittel für das Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung finanziert wird. In diesem Falle ist Absatz 3 obsolet.

**Zu § 12 Geltungsdauer, Änderung und Kündigung****Zu Absatz 2:**

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 lehnt sich an den IT-Staatsvertrag an, um Änderungen zu ermöglichen.

**Zu Absatz 3:**

Die zweijährige Kündigungsfrist lehnt sich an Regelungen im IT-Staatsvertrag an (§ 11 Absatz 2 IT-StV). Ein Kündigungsausschluss kann aufgrund der Bestimmungen nach Artikel 91c Absatz 2 nicht vorgenommen werden.

**Zu Absatz 4:**

Es handelt sich hierbei um ein Sonderkündigungsrecht. Wenn ein Land eine Kündigung erklärt, die in zwei Jahren wirksam wird, haben alle anderen Länder ein Jahr Zeit, um zu prüfen, ob sie auf dieser Grundlage auch kündigen möchten. Ein Jahr Kündigungsfrist ist notwendig, um für die verbleibenden Länder Planungssicherheit für das nächste Jahr zu schaffen.

**Zu § 13 Salvatorische Klausel**

Salvatorische Klausel ist ein übliches Instrument, um mögliche unvorhersehbare Risiken der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aufzufangen, ohne den Staatsvertrag in der Gesamtheit zu gefährden.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Daniel Halemba, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

#### A) Problem

Die Bayerische Verfassung fasst das Petitionsrecht sehr weit, da es sich um ein Grundrecht und um eine Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates handelt. Allerdings gelten für das Petitionsrecht wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als es sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt.

In den vergangenen Jahren war eine gewisse rechtsmissbräuchliche Wahrnehmung des Petitionsrechts festzustellen. So geschieht es im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts häufig, dass Petenten – oder Dritte für diese – unter verschiedenen Vorwänden um ein Bleiberecht bitten, obwohl es an den notwendigen Voraussetzungen fehlt. Immer wieder sind die Betroffenen für die Behörden auch nicht mehr erreichbar, sodass es ihnen offensichtlich an einem Sachbescheidungsinteresse fehlt. Dieses Vorgehen wird dadurch motiviert, dass das Prinzip der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten es mit sich bringt, dass die Exekutive etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags aussetzt. Das Petitionsrecht kann somit in gewissen Konstellationen rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden, um den unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern.

Auch der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift ist häufig ein Problem. Dies betrifft sowohl den Petenten selbst als auch mögliche Dritte, für die eine Petition eingereicht wird. Wenn vom Petenten selbst keine ladungsfähige Anschrift bekannt ist, kann der Landtag seiner Verpflichtung, jede Petition zu verbescheiden und den Petenten darüber zu unterrichten, nicht nachkommen. Wenn Petitionen für Dritte eingereicht werden, erschwert der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift es zudem, festzustellen, ob der Betroffene nicht Einwände gegen die Behandlung dieser Petition hätte. Der zuständige Ausschuss kann in entsprechenden Fällen kaum beurteilen, ob das Interesse an der Nichtbehandlung eines Dritten schwerer als der Petitionsanspruch des Petenten wiegt.

#### B) Lösung

Es soll daher im Bayerischen Petitionsgesetz (BayPetG) ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass Petitionen als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn sie erkennbar nur darauf abzielen, rechtswidriges Verhalten fortzusetzen.

Zudem soll ausdrücklich sowohl vom Petenten als auch von einem Dritten, für den eine Petition eingereicht wird, die Nennung einer ladungsfähigen Anschrift verlangt werden.

#### C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Ausgenommen sind Personen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sofern der Gegenstand ihres Petitionsbegehrs erkennbar der Aufrechterhaltung des Aufenthalts im Bundesgebiet dient.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen sowie eine ladungsfähige Anschrift des Antragstellers enthalten.“
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen ladungsfähige Anschrift ersichtlich sind.“
  - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Fällen des Satzes 2 müssen die Petitionen eine ladungsfähige Anschrift der Person enthalten, für die die Petition eingereicht wird.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Von einer Behandlung muss abgesehen werden, wenn die Eingabe erkennbar darauf abzielt, die Fortsetzung rechtswidrigen Verhaltens zu ermöglichen und die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens bereits gerichtlich festgestellt wurde.“
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Petitionen, die keine ladungsfähige Anschrift enthalten, werden nur behandelt, wenn der Petent oder die Person, für die die Petition eingereicht wird, bei der Behandlung der Petition anwesend ist.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

**Begründung:****Zu Nr. 1 Buchst. a:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 1 Buchst. b:**

Art. 115 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) räumt jedem Bewohner Bayerns das Recht ein, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) wurde dieses Recht in Art. 17 GG auf jedermann ausgedehnt, da das Bundesrecht vorrangig ist, Art. 31 GG. Petitionsberechtigt sind daher auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Durchreisende oder Wohnsitzlose.

Nun zeigt die Erfahrung aber, dass sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltende Personen des Petitionsrechts bedienen, nachdem sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Dies tun sie, um ein Bleiberecht zu erwirken oder ihren Aufenthalt in sonstiger Art zu verlängern. Aus Respekt vor dem Landtag als gewählte Volksvertretung setzen Behörden dann regelmäßig Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden aus.

Dies ist hochproblematisch, da das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darauf abzielt, lang andauernden Aufenthalt zu legalisieren (vgl. z. B. § 104c AufenthG – „Chancenaufenthalt“). Hier nutzen Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, gezielt das Petitionsrecht aus.

Diese Vorgehensweise ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil hier nicht das in der Eingabe genannte Ziel, die Legalisierung des Aufenthalts, verfolgt wird, sondern eine Verlängerung des unerlaubten Aufenthalts. Rechtsmissbrauch ist in allen Rechtsgebieten unzulässig.

Zudem verbietet sich die Behandlung von Petitionen mit einer derartigen Zielrichtung erst recht, da das Petitionsrecht seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen (auch den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen) findet (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 3 zu Art. 4).

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa:**

Petitionen sollen eine möglichst unkomplizierte Ergänzung zum Rechtsschutz und dem Justizgewährungsanspruch darstellen, weshalb die Anforderungen möglichst geringgehalten werden müssen (Lindner/Möstl/Wolff/Lindner, 2. Aufl. 2017, BV Art. 115 Rn. 2). Wegen der Erledigungs- und Benachrichtigungspflicht muss eine Petition aber auf jeden Fall mit einer ausreichenden Absenderangabe versehen sein (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Petitionsgesetzes – BayPetG). Dabei kommt es insbesondere auf die tatsächliche Erreichbarkeit des Urhebers an. Hieraus folgt, dass eine Petition stets eine ladungsfähige Anschrift enthalten muss, da es dem Landtag sonst unmöglich wäre, seinen oben beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Auch im Falle einer elektronischen Petition ist eine ladungsfähige Anschrift aus den oben genannten Gründen unumgänglich.

**Zu Nr. 2 Buchst. b:**

Auch im Petitionsverfahren muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten Dritter ist deshalb grundsätzlich nur mit deren Zustimmung zulässig (Art. 6 Abs. 4 BayPetG).

Keinesfalls darf die Eingabe zu einer Ausforschung personenbezogener Daten eines Dritten führen (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 7 zu Art. 2). Das Petitionsgesetz unterscheidet, ob Petitionen in Stellvertretung (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayPetG) oder zugunsten Dritter (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayPetG) eingebracht werden. In jedem Falle handelt der Landtag, wenn er im Rahmen des Petitionsverfahrens Daten anfordert, als Behörde. Es finden daher auch bei Datenerhebungen im parlamentarischen Rahmen die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes Anwendung (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), NJW 1988, 890).

Im Falle des Petenten enthält Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayPetG die notwendige Ermächtigung, dem Landtag personenbezogene Daten des Petenten zu übermitteln. Wird die

Petition nun in Stellvertretung eingereicht, muss die Zustimmung des Petenten eingeholt oder deren Vorliegen geprüft werden können.

Liegt die Zustimmung eines Dritten hingegen nicht vor, so muss nach Art. 4 Abs. 6 BayPetG die Zulässigkeit einer Petition geprüft werden, da ein mögliches Interesse des Dritten an einer Nichtbehandlung der Eingabe schwerer wiegen könnte als der Petitionsanspruch des Eingabestellers. Wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Dritte die Behandlung der Eingabe ablehnen könnte, wird der Ausschuss die Einholung des Einverständnisses veranlassen (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4).

Schließlich erreichen den Landtag häufig Petitionen zugunsten Dritter, die unbekanntem Aufenthalts sind, um sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu entziehen. In diesen Fällen liegt kein Sachbescheidungsinteresse vor (vgl.: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), B. v. 06. März 2014 – 10 ZB 13.1862; OVG Weimar, B. v. 06. Juni 2019 – 3 ZKO 412/18).

**Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Für das Petitionsrecht gelten wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als sie sich damit im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 1 zu Art. 4). Grundsätzlich verlangt § 77 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), bereits von der Behandlung von Petitionen abzusehen, wenn diese strafbare Handlungen fordern. Insoweit dient die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzestext auch der Kodifizierung der bereits gelebten Praxis.

Wer mit seinem Handeln einen Straftatbestand verwirklicht, kann von staatlichen Stellen keine Erfüllung seines Anliegens erwarten. Das Petitionsrecht wird in diesem Fall durch die allgemeinen und insbesondere die Strafgesetze beschränkt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4). Tatsächlich gelangen nicht selten Petitionen zur Behandlung in den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, die erkennbar nur darauf abzielen, einen unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren oder anderweitig zu verlängern. Wegen des Prinzips der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags ausgesetzt, obschon der Rechtsweg erschöpft und das Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen ist. Insoweit überschneidet sich diese Regelung zwar mit dem neu eingeführten Art. 1 Abs. 1 Satz 2, erfasst aber alle Fälle, in denen die Legalisierung von rechtswidrigem Verhalten begehrt wird.

Ein nicht unerheblicher Anteil der im Landtag eingereicht Petitionen zielt darauf ab, rechtswidriges Verhalten (auch wenn dieses nicht strafrechtlich relevant ist) trotz gerichtlicher Feststellungen zu legalisieren. Insbesondere in baurechtlichen Fragen (Bsp.: Schwarzbauten) werden diese Begehren auch oft mit dem Wunsch nach einem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden.

Petitionen, die sich nach Erschöpfung des Rechtsweges gegen richterliche Entscheidungen wenden, müssen aber als unzulässig verworfen werden. Sie können schon wegen der verfassungsrechtlichen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 85 BV und Art. 97 GG zu keinem Erfolg führen. Auch Petitionen, die versuchen, Gemeinden zu einem bestimmten Handeln zu bewegen, können wegen der von Art. 28 GG und in Art. 11 BV garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass die Zahl der Petitionen ausweislich der Angaben des Landtagsamtes seit der 17. Wahlperiode wieder auf fast 10 000 pro Legislaturperiode angestiegen ist, davon aber nur 8,8 % berücksichtigt werden können. Insoweit dient die vorliegende Regelung auch der Entlastung des Landtags.

**Zu Nr. 3 Buchst. b:**

Die Notwendigkeit der neuen Regelung an dieser Stelle ergibt sich aus der Neufassung von Art. 2. Der Mangel, der zur Unzulässigkeit einer Petition wegen fehlender ladungsfähiger Anschrift führt, kann nur durch die Anwesenheit der Person bzw. des Petenten geheilt werden. Dies ist nötig, da das Petitionsrecht als Grundrecht nach Art. 115 Abs. 1 BV und Art. 17 GG weit auszulegen ist.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

#### A) Problem

Nach dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) und dem Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) setzt dieser Entwurf – erneut gebündelt in einem Sammelgesetz – weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

#### B) Lösung

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Kostengesetz, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bayerisches Immissionschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Verordnung über die Feuerbeschau, Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung, Bayerische Haushaltsordnung, Bayerisches Wassergesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung, Bayerische Luftreinhalteverordnung.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.



## **Gesetzentwurf**

### **Drittes Modernisierungsgesetz Bayern**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Kostengesetzes**

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

    1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
    2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“
2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.
2. Art. 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### **§ 3**

##### **Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

#### **§ 4**

##### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
    - bb) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

#### **§ 5**

##### **Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung**

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschoss“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

#### **§ 6**

##### **Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau**

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 2**

##### **Gegenstände der Feuerbeschau**

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 7

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

## § 8

### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) <sup>1</sup>Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Verwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. <sup>2</sup>Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

<sup>3</sup>Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.“

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

## § 9

### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

## § 10

### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) <sup>1</sup>Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). <sup>2</sup>Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

## § 11

### Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
  2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.
- <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2025]** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten]** treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern setzt die bisherigen Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts konsequent fort. Gebündelt in einem Sammelgesetz werden verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung, insbesondere in den Bereichen des Zuwendungsrechts und des Umweltrechts, vorgenommen.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

#### B) Paragraphenbremse

Durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

#### C) Besonderer Teil

##### Zu § 1 (Kostengesetz – KG)

##### Zu Nr. 1 (Art. 5)

Zu Art. 5 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung. Vgl. dazu die Regelung im neuen Abs. 7 Nr. 1.

**Zu Art. 5 Abs. 7**

Im neuen Abs. 7 Nr. 1 wird der Gedanke des bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 fortgesetzt. Die Bestimmung betrifft Einzelfälle, in denen durch Wahl des digitalen oder weitgehend automatisierten Verfahrens gegenüber einer weitgehend analogen Verfahrensvariante tatsächlich Kostenminderungen erzielt werden können. Sie sollen – bis zu 100 € – an den Kostenschuldner weitergegeben werden können, um einen Anreiz zur entsprechenden Verfahrenswahl und Kostensenkung zu setzen. Die Vorschrift verzichtet aber schon aus Gründen des Verwaltungsaufwands darauf, die Kostenminderung im Einzelfall aufwändig zu quantifizieren. Die Gebühr kann daher im zur Verfügung gestellten Rahmen gesenkt werden, wenn sich Kosteneinsparungen im Einzelfall ergeben, die an den Gebührenschuldner weitergegeben werden können. Ein vollständiger Gebührenverzicht ist aber auch bei digitaler Antragstellung nicht angedacht, es geht stets nur um eine anteilige Verminderung als Anreizwirkung.

Im neuen Abs. 7 Nr. 2 wird dieser Gedanke jenseits einer Entscheidung im Einzelfall abstrakt-generell fortgesetzt, um über abgesenkte Verwaltungsgebühren gerade in ihrer Einführungsphase einen Anreiz zum Umstieg auf digitale oder weitgehend automatisierte Verfahren zu setzen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Kostendeckung ein legitimer Gebührenzweck ist. Daneben kann aber auch eine gewisse Verhaltenslenkung verfolgt werden. Da die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung sich häufig nicht exakt und im Voraus ermitteln und quantifizieren lassen, darf der Gesetzgeber die Vielzahl der möglichen Einzelfälle in einem Gesamtbild erfassen und generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen. Durch ein abstraktes Abstellen auf die Auswirkungen digitaler oder automatisierter Verfahrensabläufe wird dem neuen Steuerungselement zur Modifizierung des Äquivalenzprinzips Ausdruck verliehen. Da die Einführung digitaler Verfahren Stück für Stück erfolgt, ist es nicht sinnvoll, das Kostenverzeichnis direkt durch den Gesetzgeber zu ändern. Vielmehr soll es dem Ordnungsgeber nach Abs. 1 des Kostenverzeichnisses überlassen werden, die Verfahren zu definieren, in denen ein entsprechender Kostenanreiz zum Umstieg auf das digitale oder automatisierte Verfahren gesetzt werden soll.

**Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 3)**

Durch Anpassung der Verweisungsnorm werden die Regelungen des neuen Art. 5 Abs. 7 auch für kommunale Kostensatzungen verfügbar gemacht.

**Zu Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 2 (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG)**

Die Art. 39a, 39b und 40 Abs. 2 BayDSG sind durch Zeitablauf beziehungsweise im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegenstandslos geworden. Ihre Aufhebung dient damit der Rechtsbereinigung.

**Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)**

Lärmaktionspläne der Gemeinden bedürfen bisher des Einvernehmens der Regierung. Zur Entlastung sowohl der Regierungen wie der Kommunen soll der gesetzliche Einvernehmensvorbehalt gestrichen und so die kommunale Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden.

**Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)****Zu Nr. 1 (Art. 57)**

*Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a*

Anknüpfend an die mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern eingeleiteten Deregulierungen im Bauordnungsrecht wird die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis zu 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt. Ähnliche Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg (Nr. 1 Buchst. a

des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), Hessen (Ziff. 1 Nr. 1.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung) oder Niedersachsen (Ziff. 1 Nr. 1.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung). Die Änderung zielt insbesondere darauf ab, die verfahrensfreie Errichtung von kleinen Geräteschuppen im Außenbereich zu ermöglichen, die nicht bereits von der Freistellung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO erfasst sind, da keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegt. Bei solchen Vorhaben soll künftig auf eine generell präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden verzichtet und damit zugleich eine Entlastung für die Vorhabensträger als auch Verwaltung bewirkt werden. Trotz der formellen Genehmigungsfreistellung muss das jeweilige Vorhaben den materiell-rechtlichen Anforderungen natürlich weiterhin entsprechen (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

*Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7*

Zudem wird der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also z. B. die Aufteilung einer Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei kleinere Wohnungen, künftig verfahrensfrei gestellt. Die Verfahrensfreiheit ist auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu begrenzen, da hier, anders als in überplanten Gebieten, die Anzahl der Wohneinheiten keine bauplanungsrechtliche Relevanz hat. Gleichzeitig wird durch eine entsprechende Anzeigepflicht (Abs. 7) allerdings sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen. Die Formulierung „weiterer“ macht klar, dass im Gebäude schon mindestens eine Wohnung vorhanden sein muss. Der Einbau von Wohnungen in bisher ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden bleibt weiterhin verfahrenspflichtig.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 79)**

Zur Durchsetzung der benannten Anzeigepflicht wird das Unterlassen dieser Anzeige in den Katalog der in Art. 79 Abs. 1 geregelten Bußgeldtatbestände aufgenommen.

#### **Zu § 5 (Weitere Änderung der BayBO)**

Es wird klargestellt, dass bei der Gestaltung örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO der Einbau neuer Wohnungen in bestehende Wohngebäude (vgl. dazu § 4) nicht die Pflicht auslösen kann, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze herstellen zu müssen. Da die Gesetzesänderung auf die zukünftige Systematik des Art. 81 Abs. 1 BayBO Bezug nimmt, die erst ab dem 1. Oktober 2025 gelten wird (§ 13 Nr. 3 Buchst. a in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern), bedarf es hier eines entsprechend gleichlaufenden Zeitpunkts des Inkrafttretens.

#### **Zu § 6 (Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Bisher erstreckt sich die Feuerbeschau in Bayern auf sämtliche Gebäude, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Angesichts dieses weit gefassten Anwendungsbereichs schafft die Feuerbeschau immensen Aufwand für die mit ihrer Durchführung betrauten Gemeinden und bindet zugleich oftmals Kapazitäten der örtlichen Feuerwehren. In anderen Bundesländern ist der Anwendungsbereich der Feuerbeschau dagegen wesentlich enger gefasst (vgl. z. B. Baden-Württemberg, Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) oder Berlin, § 2 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau und die Betriebsüberwachung (Brandsicherheitsschauverordnung – BrandsichVO)). Künftig erstreckt sich die Feuerbeschau nur auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. In Art. 2 Abs. 4 BayBO hat der Gesetzgeber bereits eine Wertung vorgenommen, welche Bauten besonders zu betrachten sind, weil ihre Art oder Nutzung mit Gefahren verbunden ist. Damit wird neben einer spürbaren Entlastung der Gemeinden

und Feuerwehren zugleich ein Gleichlauf zwischen Bauordnungsrecht und Brandschutz hergestellt.

**Zu Nr. 2 (§ 6)**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 FBV zählt bisher beispielhaft verschiedene Anordnungsmöglichkeiten der Gemeinden zur Beseitigung von im Rahmen der Feuerbeschau festgestellten Mängeln auf. § 6 Abs. 1 normiert allerdings bereits in Form einer Generalklausel die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die „erforderlichen Anordnungen“ zu treffen. Im Sinne der Normverschlinkung bedarf es insoweit keiner – nicht abschließenden – Konkretisierung der Anordnungsmöglichkeiten. Der entsprechende Satz kann daher im Sinne der Deregulierung gestrichen werden.

**Zu Nr. 3 (§ 9)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 7 (Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung)**

Die Änderung enthält keine materielle Rechtsänderung, löst aber die bisher eigenständige Verordnung über den Sitz der Akademie auf, indem ihr – überschaubarer und langjährig stabiler – Inhalt in das zugehörige Gesetz integriert wird. Damit wird zur Verschlinkung des Normenbestandes des Landesrechts beigetragen.

**Zu § 8 (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)**

**Zu Nr. 1 (Art. 44a)**

Im Wege eines zunächst auf fünf Jahre angelegten Verwaltungsversuchs (vgl. Art. 117 Abs. 2 BayHO) sollen für Kleinförderungen bis einschließlich 10 000 € erhebliche bürokratische Entlastungen bei den Verwendungsnachweisen erprobt werden. Danach ist zunächst von den Zuwendungsempfängern in keinem Fall ein Verwendungsnachweis gefordert. Die Förderempfänger müssen ihn nicht erbringen, die Behörde muss ihn nicht einfordern, nicht kontrollieren, nicht ablegen. Bei etwa 90 % der Förderempfänger wird das auch so bleiben. Nur in den Fällen, in denen die Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Zuwendung nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wird (in der Regel, wenn der Förderempfänger dies mitteilt), sowie in einer randomisierten Stichprobe von mindestens 10 % der Förderempfänger ist die Behörde gehalten, in zeitlich sinnvollem Abstand – drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem von der Verwendung der Zuwendung auszugehen war – nachträglich einen Verwendungsnachweis vom Förderempfänger anzufordern. Kann in den Fällen, in denen verdachtsunabhängig im Stichprobenverfahren ein Verwendungsnachweis verlangt wird, die zweckentsprechende Verwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden, so ist die Förderung vollständig zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nur für einen Teil der Förderung nicht erbracht werden kann. Es handelt sich gegenüber Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) um eine spezialgesetzliche Regelung; der Widerruf erfolgt ohne Ausübung von Ermessen stets und in voller Höhe. Zeigt der Förderempfänger bei der Behörde an, dass er die Zuwendung nicht vollständig benötigt, erfolgt die Prüfung von Widerruf und Rückforderung hingegen im regulären Verfahren des Art. 49 BayVwVfG. Das dahinterstehende Prinzip ist klar: Der Förderempfänger wird bürokratisch entlastet (grds. kein Verwendungsnachweis). Auch die Behörde erspart sich nennenswerten Verwaltungsaufwand. Die zweckentsprechende Verwendung bleibt materiell aber weiterhin zwingend. Muss sie nicht nachgewiesen werden, muss es einen Weg geben, die zweckentsprechende Verwendung auf andere Weise zu erreichen. Das erfolgt über das Risiko für den Förderempfänger, für den Fall der Stichprobenkontrolle eine – auch nur teilweise – nicht zweckentsprechend verwendete Förderung vollständig zu verlieren und sich, soweit es sich um eine Subvention im Sinn des Strafrechts handelt, nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ggfs. des Subventionsbetrugs schuldig zu machen. Dieses Risiko wird schon psychologisch im allergrößten Teil aller Fälle die zweckentsprechende Verwendung bzw. die Meldung des Förderempfängers, dass die Zuwendung nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurde, sicherstellen. Der – nie ganz auszuschließende, aber prognostisch kleine – Teil auf diese Weise nicht

aufdeckbarer Fehlverwendung rechtfertigt wirtschaftlich nicht, 100 % der Fälle mit einem Verwendungsnachweis zu belasten. Art. 44a soll auf Zuwendungen auch dann Anwendung finden, wenn in der maßgeblichen Förderrichtlinie ausnahmsloser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert ist; dies wird durch ergänzende Verwaltungsanweisungen sichergestellt. Die Anforderungen an den Inhalt des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den allgemeinen für die Förderung maßgeblichen Regelungen.

Diese Regelung ist mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vereinbar. Das rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen heraus:

- Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG ist bei Zuwendungen „zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist“. Die Einforderung, „wie“ ein Nachweis bei Zuwendungen zu führen ist, sagt dabei gerade nicht, dass ein Nachweis in jedem Einzelfall zu führen ist. Das Bezugsobjekt des Satzes ist nicht jede einzelne „Zuwendung“ im Singular, sondern die „Zuwendungen“ im Plural. Damit ist also nicht die Einzelzuwendung angesprochen, sondern das Zuwendungsprogramm, sprich: Die Förderrichtlinie und die „Zuwendungen“ in ihrer Gesamtheit. Entsprechend kann für die Förderrichtlinie oder ein wie auch immer definiertes abstraktes Zuwendungs-Plural bestimmt werden, „wie“ deren Nachweise aussehen. Er kann dann im Zuwendungs-Plural auch stichprobenartig sein. Das wird in der aktuellen Kommentarliteratur zum Haushaltsrecht teils anders gesehen. Diese Kommentarliteratur findet im Gesetzeswortlaut aber keine eindeutige Stütze. Jedes Rechtsgebiet – auch das Haushaltsrecht – muss auf veränderte Verhältnisse reagieren können. Dazu zählt hier die Notwendigkeit der Entbürokratisierung auch im Haushaltsvollzug. Der Landesgesetzgeber ist daher durch § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG nicht gehindert, für eine Gesamtheit an Zuwendungen statt für jede Einzelzuwendung zu bestimmen, „wie“ er deren zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen haben will. Ein vom Parlamentsgesetzgeber bewusst beschlossener Kontrollverzicht bei Kleinstförderungen kann auch haushalterisch sinnvoll sein, weil er Vollzugsaufwand erspart.
- Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG keine isolierte Bestimmung ist, sondern sich in das Regelungs Ganze des HGrG einfügt. Dort ist als einer der obersten Grundsätze das Gebot der Wirtschaftlichkeit gesetzt (§ 6). Nach § 6 Abs. 3 HGrG sollen sogar Kosten/Nutzen-Überlegungen ausdrücklich angestellt werden. Das sog. Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots sagt, dass ein angestrebtes Ergebnis mit dem geringstmöglichen (Gesamt-)Miteleinsatz anzustreben ist. In diese Überlegung sind auch die Vollzugskosten einzubeziehen. Das Wirtschaftlichkeitsgebote streitet daher nicht gegen, sondern für den Ansatz, einen Kontrollverzicht dort zu erwägen, wo sich die Kontrolle nicht lohnt und durch andere (kosten- und vollzugslose) Motivationsfaktoren wie hier die Stichprobe mit zusätzlich drohender Verwaltungsanktion ein im überwiegenden Fall korrekter Miteleinsatz erwartet werden darf. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Einzelbestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG als ggf. divergierende Forderungen sind also aufeinander zu beziehen, untereinander auszugleichen, miteinander abzuwägen und sachgerecht zu interpretieren. Dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dabei ein besonders starker und im Zweifel vorrangiger Haushaltsgrundsatz ist, zeigt sich schon daran, dass er (auf Bundesebene) in Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG sogar in Verfassungsrang erhoben wurde. Das muss sich auf die einfachgesetzliche Interpretation des HGrG auswirken. Nachdem § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG – wie oben ausgeführt – seinem Wortlaut nach ohnehin interpretationsoffen dafür ist, die Führung von Verwendungsnachweisen auf ein Zuwendungs-Plural zu beziehen, kann sich das Wirtschaftlichkeitsgebote dabei durchsetzen. Einer wirtschaftlichkeitsfreundlichen Auslegung des § 26 HGrG steht in diesem Verständnis nichts entgegen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse erhalten in der Regel keine Kleinstförderungen bis 10 000 €. Sollen die Erleichterungen nach Abs. 1 auch für Kommunalförderungen nutzbar werden, sollen sie daher nach Abs. 2 bei der Förderung dieser Empfänger bis einschließlich 100 000 € Anwendung finden.

**Zu Nr. 2 (Art. 117)**

Die Bestimmungen des neuen Art. 44a BayHO sollen zunächst als Verwaltungsversuch auf fünf Jahre erprobt werden. Sie werden daher nach Art. 117 Abs. 2 BayHO nach fünf Jahren wieder außer Kraft gesetzt. Sollten sie sich bewähren, können sie zu gegebener Zeit verlängert oder entfristet werden. Die Aufhebung von Art. 117 Abs. 3 und 4 BayHO sowie die Änderung der Überschrift sind redaktioneller Natur.

**Zu § 9 (Bayerisches Wassergesetz – BayWG)**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelt auf Bundesebene, ab wann Umweltverträglichkeitsprüfungen in verwaltungsbehördlichen Verfahren erforderlich sind. Auch auf Landesebene gibt es allerdings verschiedene Verpflichtungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Fachgesetzen. Gleichwohl die Verpflichtung zur Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen auf europäischem Recht beruht (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)), bleibt es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Schwellenwerte bzw. Kriterien festzulegen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU). Für eine spürbare Beschleunigung der betroffenen Verwaltungsverfahren werden daher die noch bestehenden landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen auf ein verhältnismäßiges Maß angehoben.

**Zu Nr. 1**

Bisher sieht Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU und Anhang II Nr. 12 Buchst. a. der RL 2011/92/EU für Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn der künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt. Bei Einführung des Schwellenwerts ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auf Grundlage der vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Beschneiungsanlagen künftig etwa in 10 % der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (Drs. 14/994, S. 28). Nach Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten beim Umgang mit den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie einen Wertungsspielraum, der aber nicht beliebig ist. So dürfen etwa bei der nationalen Umsetzung der UVP-Richtlinie keine einseitigen Schwellenmerkmale (z. B. allein die Größe eines Vorhabens ohne Berücksichtigung seines Standortes) als maßgebliche Kriterien eingeführt werden. Die Entwicklung in den letzten 25 Jahren hat dazu geführt, dass mittlerweile deutlich größere Pistenanteile beschneit werden, als es bei der Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 der Fall war. Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine moderate Anhebung der Schwellenwerte auf 20 ha in allgemeinen Gebieten und 10 ha in den besonderen Gebieten nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG n. F. vertretbar erscheint. Durch Beibehaltung der UVP-Pflicht ab einer Höhenlage von 1 800 m üNN in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG ist sichergestellt, dass in den klimatisch besonders sensiblen Bereichen oberhalb der Baumgrenze, in denen in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies entspricht zudem den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), dort allerdings bezogen auf die Flächeninanspruchnahme). Damit werden die Verwaltungsverfahren bei Beschneiungsanlagen spürbar beschleunigt.

**Zu Nr. 2**

Durch die Neufassung von Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG wird auf den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2023 (Rs. C-596/22) zu sog. kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 4 UVPG) reagiert. Dort konstatierte der Europäische Gerichtshof die Unionsrechtswidrigkeit von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG. § 10 UVPG findet aufgrund der in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayWG enthaltenen Verweisung allein auf den Verfahrensteil des UVPG (§§ 15 ff.) zwar keine direkte Anwendung. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass andere Vorschriften als § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG, die eine entsprechende Verbindung als Voraussetzung vorsehen, ebenso als unionsrechtswidrig angesehen werden könnten. Insofern ist eine gesetzliche Anpassung des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG erforderlich. Durch Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG wird klargestellt, dass für eine Gesamtbetrachtung der Vorhaben bei Ermittlung der Fläche nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG allein das Vorliegen eines engen Zusammenhangs im Sinne des UVPG maßgeblich ist. Ein enger Zusammenhang nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

**Zu Nr. 3**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 4**

Durch diese Änderung wird der Schwellenwert entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 in besonders geschützten Gebieten moderat von vormals 7,5 ha auf 10 ha angehoben.

**Zu Nr. 5**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 10 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)****Zu Nr. 1 (Art. 10)**

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Die Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb einer gemäß Anhang II Nr. 12 Buchst. a. von der RL 2011/92/EU erfassten Skipiste werden von vormals 10 ha auf künftig 20 ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 5 ha auf 10 ha angehoben. Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Eine Differenzierung nach der Lage der Skipiste (Höhe über 1 800 m üNN und innerhalb besonders empfindlicher Gebiete) bleibt aufrechterhalten. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird darüber hinaus durch die gleichbleibenden Schwellenwerte für die Erlaubnispflicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, die als Trägerverfahren für etwaige weitere fachrechtliche Anforderungen dient, Rechnung getragen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an Skipisten bleiben damit unberührt. Die Verfahren werden jedoch durch Erhöhung der Schwellenwerte für die UVP vereinfacht. Die Schwellenwerte entsprechen zudem den Maßgaben, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000). Im Übrigen redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 2 (Art. 23)**

Die bisher in Art. 23 Abs. 6 BayNatSchG enthaltene Regelung zur UVP-Pflicht bei Handlungen, die der Verwendung von gesetzlich geschützten Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, war im BayNatSchG seit 1999 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie enthalten (vgl. Drs. 14/994). Seit Einführung der Nr. 17.3 der Anlage 1 zum UVPG auf Bundesebene ist die UVP-Richtlinie in Bezug auf Ödland und naturnahe Flächen auf Bundesebene umgesetzt. Eine nochmalige Regelung im bayerischen Landesrecht ist nicht erforderlich. Abweichend von der bundesrechtlichen Regelung findet in Bayern aber keine standortbezogene Vorprüfung bei Vorhaben unter 10 ha gemäß

Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG statt. Dies ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird durch die unverändert bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen, insbesondere durch § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, Rechnung getragen. In Österreich findet teils erst ab 35 oder gar 70 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt (vgl. Anhang 1 Zeile 45 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

## **Zu § 11 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)**

### **Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nr. 2 (Art. 13)**

*Zu Art. 13 Abs. 2*

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Bisher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau und Betrieb einer Seilbahn bereits erforderlich, wenn die Personenbeförderungskapazität 1 000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2 200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1) oder die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1 000 m bei Schleppliften oder 2 500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2). Künftig sollen statt einer alternativen Betrachtung die benannten Merkmale kumulativ vorliegen. Zudem wird die Differenzierung zwischen Schleppliften und Seilbahnen mit Blick auf die Luftlinienlänge aufgegeben und künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 3 000 m angesetzt. Dies entspricht auch den in Österreich geltenden Schwellenwerten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang 1 Zeile 10 Buchst. i des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

*Zu Art. 13 Abs. 3*

Die Regelungen bezüglich des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen oder Erweiterungen von Seilbahnanlagen werden an die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG übliche Formulierung angepasst, womit zugleich die Systematik vereinfacht wird. Im Zuge des Gleichlaufs mit dem BayNatSchG werden frühere als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommene Teile der Seilbahnen bei der Bewertung, ob die Schwellenwerte erstmals erreicht werden, nicht mehr berücksichtigt. Dies führt zu mehr Investitions- und Rechtssicherheit aufseiten der Vorhabensträger.

## **Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum abweichenden Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 vgl. die Erläuterungen oben zu § 5.

Zudem wird in Abs. 2 die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung aufgehoben, da ihr Inhalt nunmehr in das entsprechende Gesetz überführt wird (vgl. § 7).

Mit der Aufhebung der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Feinstaubbelastung seit 2016 deutlich gesunken ist und der technische Fortschritt bei Baumaschinen kontinuierlich zu rußärmeren Modellen mit Partikelfiltern führt. Da die hier relevanten Grenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) seit vielen Jahren bayernweit deutlich unterschritten werden, besteht für die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten, die Auflagen für den Einsatz von alten Baggern, Raupen und Walzen in Luftreinhaltegebieten vorsieht, kein Bedürfnis mehr.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Tim Pargent, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Mehr Vertrauen in Fördergeldempfänger – Grenze für Verwendungsnachweise erhöhen!  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 8 Nr. 1 wird in Art. 44a Abs. 1 Satz 1 die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „25 000 €“ ersetzt.

### **Begründung:**

Mit der angestrebten Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung wird erstmals dem Grundsatz „Vertrauen vor Kontrolle“ bei Projektförderungen Rechnung getragen und effektiv Bürokratie abgebaut. Durch die Einführung einer Stichprobenkontrolle von mindestens 10 % und der kompletten Rückforderung bei nicht gemeldeter nur teilweiser Verwendung der Mittel ist im Gegenzug ein wirksames Instrument gefunden worden, um Missbrauch ex ante entsprechend hart zu ahnden. Dadurch ist aus unserer Sicht schon bei Inkrafttreten des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern eine höhere Grenze als die 10 000 € und damit auch mehr Vertrauen in Zuwendungsempfänger möglich. Dies sieht im Übrigen auch die Enquete-Kommission Bürokratieabbau des Landtags einstimmig so.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Rettet die Berge – kein Rückschritt beim Alpenschutz!  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.
2. § 12 wird § 9.

### **Begründung:**

Die bayerischen Alpen und Mittelgebirge sind ein einzigartiger Naturraum, der nicht nur für die Artenvielfalt, sondern auch für den Klimaschutz und die Erholung der Menschen von unschätzbarem Wert ist. Die im Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern von der Staatsregierung geplante Streichung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau von immer größeren Seilbahnen, Skipisten und Speicherbecken für Beschneiungsanlagen in unseren Bergen, sogar in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen, gefährdet diesen sensiblen Lebensraum massiv.

Die UVP ist ein zentrales Instrument des Naturschutzes, das sicherstellt, dass Eingriffe in die Natur sorgfältig geprüft und mögliche Schäden minimiert werden. Die geplante Herabstufung der UVP-Pflicht bei der Erweiterung von Seilbahnen und Pisten hätte den Effekt, dass die Auswirkungen von Skigebieten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen auf unsere Lebensgrundlagen, auf Boden, Natur und Klima, auf gesetzlich geschützte Biotope und auch auf den Menschen bei deutlich weniger Projekten geprüft würden. Dabei ist unstrittig, dass solche Anlagen negative Auswirkungen auf die Natur, vielfach auch auf geschützte Arten und Biotope, den Wasserhaushalt und damit auch auf Bäche, Flüsse und das Grundwasser sowie durch ihren Energieverbrauch auch auf das Klima, haben. Die Alpen und Mittelgebirge, bereits jetzt unter Klima- und Tourismus-Stress, wären immer größeren Projekten in immer höher gelegenen Gebieten schutzlos ausgeliefert.

Die Instrumente für effektiven Klima- und Umweltschutz – wie umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen – sind keine lästige Bürokratie, sondern sichern sowohl unser aller Lebensgrundlagen als auch gute und zukunftsfähige Planungen für die Wirtschaft. Bauprojekte in den Alpen und Mittelgebirgen müssen daher mindestens im selben Maße wie bisher auf ihre Folgen für Natur und Umwelt geprüft und gegebenenfalls eingeschränkt oder nicht genehmigt werden. Die §§ 9 bis 11 und damit die darin enthaltenen Änderungen beim Bayerischen Wassergesetz, beim Bayerischen Naturschutzgesetz und beim Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz sind daher aus dem Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern zu streichen.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Umweltverträglichkeitsprüfung in wasserrechtlich sensiblen Gebieten voraussetzen!  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.“

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„4Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark oder einem Naturschutzgebiet, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei einer Anlage in einem Wasserschutzgebiet oder wenn gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen sind, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt.““

### **Begründung:**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Skipisten greift insbesondere in geschützten Gebieten in das bisher bestehende Schutzniveau entscheidend ein.

Die Einrichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Skipisten in diesen Gebieten hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf die geschützten Lebensräume als auch auf geschützte Arten. Eingriffe können das ökologische Gleichgewicht stören, wertvolle Biotope zerstören, das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und zum Verlust von Rückzugsorten für bedrohte Tiere und Pflanzen führen.

Aus diesem Grund muss jede dieser Maßnahmen in den genannten Gebieten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, um die Folgen für Umwelt, Natur, Landschaft und Erholungsvorsorge in seiner Gänze aufzudecken und das Ergebnis in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen. Dieses Vorgehen trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung, das im deutschen und europäischen Umweltrecht ebenso verankert ist wie das Erfordernis einer ausgeprägteren Prüfung in geschützten Gebieten.

Die neue Regelung trägt außerdem zur Sicherstellung einer vollständig transparenten, fachlichen und rechtsstaatlichen Prüfung bei und eröffnet der Öffentlichkeit ebenso wie

Verbänden die Gelegenheit zur Mitwirkung. So werden Akzeptanz für Entscheidungen gestärkt, Umweltinteressen ausgeglichen und Eingriffe in wertvollen Naturräumen vermieden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Grenze für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nationalparks auf null setzen!  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 10 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„<sup>4</sup>In Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig von der betroffenen Fläche durchzuführen.““

### **Begründung:**

Die im Dritten Modernisierungsgesetz Bayern vorgesehene Verdopplung der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen (von 10 ha auf 20 ha im Regelfall und von 5 ha auf 10 ha in besonders geschützten Gebieten wie Nationalparks und Vogelschutzgebieten) stellt einen erheblichen Rückschritt im Natur- und Umweltschutz dar. Sie reduziert die Prüfdichte genau dort, wo sie am dringendsten benötigt wird – in ökologisch sensiblen und klimatisch besonders belasteten Räumen des bayerischen Alpen- und Voralpenraums.

In Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, deren gesetzlicher Schutzzweck die Bewahrung weitgehend unbeeinflusster Naturprozesse ist, können bereits kleinräumige technische Eingriffe erhebliche Störungen verursachen – etwa durch Bodenversiegelung, Wasserentnahme für Beschneidung oder Erschließung durch Maschinen und Bauverkehr.

Der Landtag hat mit der Bergwaldverordnung im Jahr 1986 ausdrücklich anerkannt, dass der alpine Raum besonderen ökologischen und landschaftlichen Belastungen unterliegt. Die dort getroffenen Schutzregelungen zielten auf Erhalt und Stabilisierung von Hochlagenwäldern, die heute durch touristische und klimatische Beanspruchung zusätzlich unter Druck geraten sind. Eine generelle Herabsetzung der Umweltprüfstandards widerspricht diesem landespolitisch konsensualen Schutzgedanken.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird sichergestellt, dass es in Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten keine Flächenuntergrenze für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mehr gibt.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Umweltverträglichkeitsprüfungen für Seilbahnanlagen sicherstellen (Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. § 12 wird § 11.

### **Begründung:**

Die in § 11 vorgesehenen Änderungen am Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz zielen insbesondere darauf ab, die Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau oder der Erweiterung von Seilbahnanlagen anzuheben.

Diese Neuregelung würde dazu führen, dass zahlreiche Seilbahnvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen würden – trotz möglicher erheblicher Eingriffe in Natur, Landschaftsbild und Biotope. Außerdem würde das Verfahren für die Prüfung ausgeweitet, indem Altanlagen ausgeklammert werden, was das Erkennen von kumulativen Auswirkungen weiter erschwert.

Der bisherige rechtliche Rahmen hat für das Gleichgewicht von touristischen Interessen, wirtschaftlicher Entwicklung und dem Schutz von Umwelt und Natur gesorgt. Er muss daher beibehalten werden, um eine ausgeglichene und umweltverträgliche Planung sicherzustellen.

Aus diesem Grund soll § 11 ersatzlos entfallen.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Griebßhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Unkontrollierte Bebauung im Außenbereich verhindern und Wohnraum für  
Familien erhalten!  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, sofern dadurch keine bestehende Wohnung in eine oder mehrere kleinere Wohnungen geteilt wird“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.“

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> verfahrensfrei zu stellen, sofern die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen. Dies wird zu einer unkontrollierten „Verhüttelung“ führen, denn es ist damit auch möglich, eine Vielzahl bzw. eine Reihung von Kleinbauten wie z. B. Lagerräume, Gartenhäuser oder Container im Außenbereich zu errichten. Der Außenbereich ist ein besonders schützenswerter Raum, der nicht zur unkontrollierten Nutzung freigegeben werden darf. Dies gilt hinsichtlich des Landschaftsbildes, aber auch hinsichtlich der Versiegelung von Flächen. Den Bauaufsichtsbehörden und Kommunen darf hier nicht die Steuerungsmöglichkeit aus der Hand genommen werden. Der Gesetzentwurf sieht nicht einmal eine Anzeigepflicht vor, sodass entsprechende Bautätigkeiten auch nicht mehr nachvollzogen werden können. Dieser Vorschlag der Deregulierung im Außenbereich ist abzulehnen.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Verfahrensfreiheit für den Einbau weiterer Wohnungen in Gebäude, in denen bereits mindestens eine Wohnung besteht, vor. Damit würde auch die Aufteilung größerer Wohnungen in kleinere Wohneinheiten erleichtert werden. Dies kommt vor allem gewinnorientierten Vermietern zugute, denn kleinere Wohnungen lassen sich in der Regel lukrativer vermieten. Bei jeder Aufteilung größerer Wohnungen fällt jedoch familiengerechter Wohnraum weg. Da es schon heute für Familien schwierig ist, insbesondere in Gegenden mit angespanntem Wohnungsmarkt eine geeignete und ausreichend große Wohnung zu finden, sollte die Aufteilung größerer Wohnungen in eine oder mehrere kleinere Wohnungen nicht erleichtert werden.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Einschränkung der Verfahrensfreiheit für kleinere Bauvorhaben im Außen-  
bereich  
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, kein naturschutzrechtlich oder landschaftsschutzrechtlich wertvolles Gebiet betroffen ist und die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird; die Verfahrensfreiheit gilt nicht für Gebiete außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Außenbereich nach § 35 BauGB) sowie für Gebiete, die als Überschwemmungsgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind; die Anzahl der Errichtung kleinerer Bauvorhaben wird pro Flurstück auf drei begrenzt,“ angefügt.“

### **Begründung:**

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Verfahrensfreiheit auf kleinere Bauvorhaben bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt im Außenbereich will eine unbürokratische Errichtungsmöglichkeit für beispielsweise Geräteschuppen schaffen. Dieser Schritt ist jedoch insbesondere im ländlichen Raum und in ökologisch sensiblen Bereichen kritisch zu hinterfragen. Eine vollständige Verfahrensfreiheit birgt das Risiko des schleichenden Landschaftsverbrauchs sowie eine allmähliche Zersiedelung wertvoller Außenbereichsflächen.

Gerade im Außenbereich ist der Schutz von Natur, Landschaft und Landwirtschaft prioritär. Durch unbegrenzte verfahrensfreie Errichtung kleiner Bauwerke können negative ökologische Folgen wie Flächenversiegelung, Gefährdung des Wasserhaushalts und Einschränkung der Artenvielfalt entstehen. Gleichzeitig sind durch nicht abgestimmte Bebauung Konflikte mit übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu erwarten. Die Nachbarschaft kann beeinträchtigt und die Entwicklung von Siedlungsstrukturen langfristig negativ beeinflusst werden.

Eine Begrenzung der Verfahrensfreiheit auf den Innenbereich stellt sicher, dass kleine Bauvorhaben nur dort privilegiert sind, wo bereits eine Bebauung vorhanden ist und Infrastruktur vorgehalten wird. Gleichzeitig soll der Naturschutz sichergestellt werden: Die Beschränkung auf nicht geschützte Gebiete gewährleistet die Vereinbarkeit mit Landes- und Bundesnaturschutzrecht. Die Beteiligung der Nachbarn sowie die Einbeziehung der Gemeinde sind weiterhin zu ermöglichen, um eine städtebauliche Entwicklung nach öffentlichen Belangen zu sichern.

Insgesamt ist die Beschränkung der Verfahrensfreiheit für kleinere Bauvorhaben notwendig, um Natur- und Landschaftsschutz, funktionierende Ortsstrukturen und die Akzeptanz vor Ort dauerhaft zu sichern. Die Änderung dient einer ausgewogenen Interessenabwägung zwischen unbürokratischer Errichtung und notwendigem Schutz von Umwelt, Nachbarschaft und öffentlichen Belangen. Eine vollständige Verfahrensfreiheit im Außenbereich ist abzulehnen.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Beibehaltung der Pflicht zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze beim Wohnungsumbau (Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. Die §§ 6 bis 12 werden die §§ 5 bis 11.

### **Begründung:**

Die vorgesehene Abschaffung der Pflicht zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze oder Fahrradstellplätze beim Umbau oder bei der Nachverdichtung von Wohnraum trägt nicht den realen Mobilitätsbedürfnissen, insbesondere im ländlichen Raum, Rechnung. Der motorisierte Individualverkehr bleibt nach wie vor das zentrale Fortbewegungsmittel vieler Bürger in Bayern, da der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs vielerorts nicht ausreichend ist. Ohne adäquate Stellflächen drohen Parkplatznot, Verkehrsbehinderungen und ein erhöhtes Konfliktpotenzial innerhalb der Nachbarschaften. Insbesondere Familien und Senioren wären betroffen. Die bisherige Regelung, welche den Bedarf bei Um- und Ausbau von Wohnraum an der tatsächlichen Nutzung ausrichtet, ist weiterhin sinnvoll und bedarfsgerecht. Die vollständige Streichung der Pflicht zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze birgt das Risiko einer Fehlsteuerung, die letztlich die Lebensqualität und das Verkehrsklima beeinträchtigt.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Verfahrensfreie Errichtung von Brennstoffzellen (Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:

„bb) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Brennstoffzellen in räumlich funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen,“.

2. Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc.

### **Begründung:**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht eine Verfahrensfreiheit für bestimmte Versorgungsanlagen vor. Diese Regelung dient der Beschleunigung der Energiewende, der Förderung dezentraler Energieversorgung sowie der Reduktion bürokratischer Hürden für Bürgerinnen und Bürger.

Brennstoffzellen sind eine moderne, hocheffiziente und emissionsarme Technologie zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, sie eignen sich zur Optimierung bereits bestehender Energieerzeugungsanlagen, wie beispielsweise Biogasanlagen insbesondere als Speichermedium. Brennstoffzellen stellen eine sinnvolle Ergänzung solcher Anlagen dar. Der neue Verfahrensfreiheitstatbestand erfasst Brennstoffzellen im Zusammenhang mit bestehenden Energieversorgungsanlagen, wo sie in Bezug auf die Gesamtanlage, insbesondere was ihre Ausdehnung betrifft, deutlich untergeordnet sind. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Energieautarkie und zum Klimaschutz leisten. Im Vergleich zu anderen bereits verfahrensfreien Technologien weisen sie vergleichbare oder sogar geringere Emissionen, Lärmbelastung und bauliche Auswirkungen auf.

Brennstoffzellenanlagen im häuslichen Bereich, die der Strom- und Wärmeerzeugung dienen, werden wie auch Wärmepumpen bereits als technische Gebäudeausrüstung von der Verfahrensfreiheit von Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayBO erfasst.

Mit der Änderung wird ermöglicht, Brennstoffzellenanlagen im räumlich funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen verfahrensfrei zu errichten. Dies ist für die nachträgliche Errichtung der Brennstoffzellen relevant, weil sie nicht von der Genehmigung der Energiegewinnungsanlage miterfasst waren.

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft Rechtssicherheit und dient der Entbürokratisierung.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Patrick Friedl, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

#### A) Problem

Der Schutz des Grundwassers ist durch die Klimaüberhitzung von entscheidender Bedeutung für die Zukunft künftiger Generationen. Die Klimaanpassung verlangt einen anderen Umgang mit unseren Grundwasserreserven, aber auch einen besseren Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten.

#### B) Lösung

Durch die Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) werden der Hochwasserschutz und der Schutz des Grundwassers und damit die wesentliche Grundlage für unser Trinkwasser gestärkt und nachhaltiger gestaltet. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Bedeutung des Schutzes des Grundwassers und des Schutzes vor Hochwasser und Sturzfluten als im überragenden öffentlichen Interesse stehend Rechnung getragen werden. Für den Umgang mit Hochwasser soll über ökologischen Hochwasserschutz, größere Überschwemmungsgebiete und Hochwassersicherungsgebiete ein besserer Schutz der Bevölkerung erreicht werden. Der Schutz des Grundwassers und hier insbesondere des Trinkwassers soll durch größere Wasserschutzgebiete und einen besseren Schutz dieser Ressource erreicht werden. Dies gilt insbesondere für das Tiefengrundwasser, das als letzte Reserve gilt und dessen Nutzung nur ganz speziellen unabdingbaren Zwecken zur Verfügung stehen sollte. Als Reserve für künftige Generationen soll das Tiefengrundwasser, das sich nur sehr langsam regeneriert, besonderen Schutz erhalten.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

#### § 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich, Ziele und allgemeine Grundsätze“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Schutz des Grundwassers und der Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten liegen im überragenden öffentlichen Interesse. <sup>2</sup>Dabei ist dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen.

(3) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
4. Grundwasser ist auch als Lebensraum für eine hochgradig gefährdete an spezielle Bedingungen angepasste Lebensgemeinschaft zu schützen,
5. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden,
6. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung aus Gewässerbenutzungen geschützt werden,
7. Oberflächengewässer sollen gegen klimabedingte Erwärmungen durch die Entwicklung von standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen geschützt werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutz- und artenschutzfachlichen Zielsetzungen kollidiert und
8. die Wiederherstellung der gewässertypischen Hydro- und Morphodynamik soll als Ziel verwirklicht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften. <sup>2</sup>Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden. <sup>3</sup>Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. <sup>4</sup>Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. <sup>5</sup>Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben. <sup>6</sup>Benutzungen des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dürfen nur im Rahmen eines angemessenen Anteils an der aktuellen Neubildung zugelassen werden. <sup>7</sup>Bei der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) An Gewässerrandstreifen (nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG und diesem Artikel) an Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung sowie an Seen und unabhängig von der Eigentümerschaft der Fläche (staatlich oder nichtstaatlich) sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten.
- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.
3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:
- „<sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung künstlicher Entwässerungseinrichtungen (Drainagen und Entwässerungsgräben) zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist untersagt. <sup>3</sup>Bestehende künstliche Entwässerungseinrichtungen und die Grabenpflege zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind bis zum Jahr 2035 auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie auf den Hochwasserrückhalt und auf ihre Entbehrlichkeit zu überprüfen. <sup>4</sup>Ziel der Überprüfung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche, die auf Grundlage der Überprüfung umgesetzt werden sollen. <sup>5</sup>Über diese Überprüfung ist dem Landtag jährlich zu berichten. <sup>6</sup>Bestehende, nicht zwingend benötigte Entwässerungseinrichtungen sollen dort, wo es schadlos möglich ist, sukzessive in Einrichtungen zum dezentralen natürlichen Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes umgewandelt werden.“
4. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:
- „Art. 29a  
Tiefengrundwasser
- <sup>1</sup>Unter Tiefengrundwasser wird hier Grundwasser aus dem zweiten oder aus tieferen Grundwasserstockwerken verstanden, dessen Regenerationszeit mindestens 50 Jahre beträgt. <sup>2</sup>Näheres wird durch eine Verordnung geregelt. <sup>3</sup>Neue Anträge, die sich auf eine Genehmigung der Nutzung von Tiefengrundwasser beziehen, dürfen ab dem 1. Januar 2026, bei entsprechender Erfordernis, nur noch für die öffentliche Wasserversorgung und in Sonderfällen für balneologische und geothermische Nutzungen oder bei europäischen Vorgaben für geschützte geografische Angaben von Produkten genehmigt werden. <sup>4</sup>Dabei ist eine Erneuerung der Genehmigung bisheriger Tiefengrundwassernutzungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundwasserneubildungsraten gestattet. <sup>5</sup>Die Nutzung von Tiefengrundwasser soll durch die Sanierung oberflächennahen Grundwassers zurückgedrängt werden. <sup>6</sup>Dabei soll insbesondere die ökologische Landwirtschaft herangezogen werden.“
5. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Der Schutz des Grundwassers zur Gewinnung von Trinkwasser hat gerade aufgrund der Klimaüberhitzung zunehmende Bedeutung. <sup>2</sup>Als Ziel wird deshalb die Ausweisung von Schutzgebieten nach § 51 WHG von mindestens 12 % der Landesfläche bis 2030 angestrebt. <sup>3</sup>Der dezentralen Nutzung von Trinkwasser ist gegenüber der Fernwassernutzung der Vorrang einzuräumen. <sup>4</sup>In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.“

6. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Neue Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, werden ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr genehmigt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.“

7. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Hochwasserentstehungsgebiete

(1) <sup>1</sup>Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Alpen, den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern oder zu Sturzfluten jenseits von Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. <sup>2</sup>Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) <sup>1</sup>In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. <sup>2</sup>Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) <sup>1</sup>Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

<sup>2</sup>Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.“

8. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten kann durch Rechtsverordnung der Wasserbehörden aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt werden.“

9. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und

Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. <sup>2</sup>Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde elektronisch angelegt und geführt. <sup>3</sup>Die obere Wasserbehörde gewährt auf Grundlage einer landesweit einheitlichen Datenplattform einen öffentlichen Zugang gemäß Art. 4 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). <sup>4</sup>Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.“

10. In Art. 56 Satz 1 wird nach der Angabe „für die Gewässerbenutzung,“ die Angabe „für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts, zum Schutz aquatischer Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie,“ eingefügt.

11. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. <sup>2</sup>Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang insbesondere Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen, die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen, den Zustand der Oberflächengewässer, des Grundwassers einschließlich der Grundwasserfauna und der Schutzgebiete zu beobachten und zu bewerten, den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen, die Berichtspflichten des Landes über den Zustand der Gewässer gegenüber dem Bund zu erfüllen, bei der Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen mitzuwirken, bei der Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG mitzuwirken und die Folgen des Klimawandels für die Gewässer des Landes regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten sowie entsprechende Prognosen und Szenarien bereitzustellen. <sup>3</sup>Die Aufgabe des gewässerkundlichen Dienstes wird den Wasserwirtschaftsämtern und dem Landesamt für Umwelt zugewiesen. <sup>4</sup>Der gewässerkundliche Dienst arbeitet bei Fragen des Hochwasserschutzes, bei Sturzfluten und beim Grundwasserschutz eng mit der Landesanstalt für Landwirtschaft zusammen. <sup>5</sup>§ 101 WHG gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.“

12. Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a

Erfassung der Wasserentnahmen

(1) <sup>1</sup>Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet, hat die Anlage mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. <sup>3</sup>Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. welche Geräte einzubauen sind und in welcher Form die Messergebnisse aufzuzeichnen und wie lange sie aufzubewahren sind,
2. in welchen Fällen auf Geräte verzichtet werden kann und
3. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen zu übermitteln sind.“

13. Art. 63 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus, so erlässt die höhere Wasserbehörde die Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Bei anderen Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebieten kann die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen und die Rechtsverordnung selbst erlassen. <sup>3</sup>Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium mit

der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.“

14. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 wird durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:

„2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 3),
- b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),
- c) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Satz 1 und 2),
- d) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2),
- e) zur Ausrüstung einer Anlage mit den von der Wasserbehörde festgelegten Geräten (Art. 58a Abs. 1)

zuwiderhandelt,

3. entgegen Art. 44a Abs. 3 ein Vorhaben ohne die dafür erforderliche Genehmigung durchführt.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1**

Der Klimawandel rückt das Thema Wasser als bedeutendes Zukunftsthema in den Vordergrund. Unser Umgang mit Wasser muss sich deshalb an den neuen Bedingungen der Klimaanpassung orientieren. Deshalb muss dem Schutz von Grundwasser und dem Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten das überragende öffentliche Interesse zugeordnet werden. In der 103. Umweltministerkonferenz am 29. November 2024 wurde ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse für Hochwasserschutzmaßnahmen gefordert. Sauberes Wasser ist kostbar und lebensnotwendig, deshalb sind der sparsame Umgang und der Schutz vor stofflichen Belastungen von herausragender Bedeutung. Der Hochwasserschutz soll vor allem durch natürliche Lösungen effektiv und mit vielseitigem Nutzen für den Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz sowie den Landschaftswasserhaushalt umgesetzt werden. Der natürliche Rückhalt des Wassers in der Fläche muss verbessert werden und Verdichtung und Versiegelung von Böden sind möglichst zu vermeiden. Sowohl Kühlwasserentnahmen als auch Wärmeentnahmen können negative thermische Belastungen hervorrufen. Bei Oberflächengewässern sollten standortgerechte Begleitgehölze gefördert werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen wie etwa dem Wiesenbrüterschutz im Widerspruch steht. Dabei ist neben der Anlage durch Pflanzungen auch die natürliche Eigenentwicklung zu fördern. Auch die Regionalplanung und die Bauleitplanung müssen die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes berücksichtigen.

#### **Zu Nr. 2**

Gewässerrandstreifen sind wichtige Pufferzonen zum Schutz von Gewässern. Der Einsatz von Pestiziden und Düngung ist in diesem Bereich deshalb zu unterlassen.

#### **Zu Nr. 3**

Flächen mit hohem Grundwasserstand und Moorböden sind wichtige Kohlenstoffspeicher. Eine weitere Entwässerung zur kommerziellen Nutzung ist deshalb zu überprüfen und möglichst in sogenannte "Schwammlandschaften" zu überführen, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes dienen.

**Zu Nr. 4**

Tiefengrundwasser ist unser wertvollster Trinkwasserschatz für die kommenden Generationen. Die Verwendung von Tiefengrundwasser, das zu Trinkwasserzwecken nutzbar ist, muss deshalb strikt reglementiert werden. Neue Genehmigungen sollen deshalb nur noch bei besonderem Bedarf ausgesprochen werden, wenn andere zumutbare Alternativen nicht bestehen. Neue Genehmigungen für gewerbliche Nutzung dürfen nur zur Verlängerung bestehender Nutzungen erfolgen, dabei sollte geprüft werden, ob und in welchem Zeitraum die Tiefenwassernutzung durch eine Nutzung von oberflächennahem Grundwasser ersetzt werden kann. Der Sondersituation von Lebensmitteln mit geschützter geografischer Herkunft, die explizit Tiefenwasser brauchen, wird Rechnung getragen.

**Zu Nr. 5**

In Bayern sind nur etwa 5 % der Fläche als Wasserschutzgebiete geschützt. Dabei wird nicht, wie in anderen Bundesländern üblich, das gesamte Einzugsgebiet der Brunnen geschützt. Durch den Klimawandel und die zurückgehende Grundwasserneubildungsrate verschärfen sich die Probleme um die Qualität des Grundwassers. Zu hohe Nitrat- oder Pestizidwerte beeinträchtigen die Trinkwassernutzung. Dem muss durch eine Ausweitung der Wasserschutzgebiete, aber auch durch neue Wasserschutzgebiete begegnet werden. Dafür wird erstmals eine Zielgröße festgesetzt, die bis zum Jahr 2030 zu erreichen ist. Außerdem soll der örtlichen Versorgung vor dem Fernwasseranschluss der Vorrang eingeräumt werden.

**Zu Nr. 6**

Neue Beschneiungsanlagen sind in Zeiten der Klimaüberhitzung nicht mehr sinnvoll. Sie greifen massiv in das Wasserregime im empfindlichen Alpen- und Mittelgebirgsraum ein und verschärfen die Problematik, die zum Rückgang der Biodiversität führt.

**Zu Nr. 7**

Wild abfließendes Wasser nach Starkregen kann zu Sturzfluten führen und bedroht damit das Leben sowie Hab und Gut der betroffenen Bevölkerung. Deshalb sollen solche Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festgelegt werden. In diesen Gebieten sind Maßnahmen, die die Entstehung von Sturzfluten unterstützen, künftig untersagt. Hochwasserentstehungsgebiete werden im Sächsischen Wassergesetz benannt und dort erfolgreich umgesetzt.

**Zu Nr. 8**

Die jüngsten Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass Überschwemmungsgebiete zum Schutz vor Hochwassern, die statistisch alle 100 Jahre auftreten können, im Einzelfall nicht mehr ausreichen. In geeigneten Situationen sollen deshalb Überschwemmungsgebiete auch größer bemessen werden können.

**Zu Nr. 9**

Wasserbücher sollen künftig elektronisch geführt werden.

**Zu Nr. 10**

Um naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftswasserhaushaltes im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Vorhaben sinnvoll umsetzen zu können, ist eine Enteignung von Flächen als Ultima Ratio erlaubt.

**Zu Nr. 11**

Der gewässerkundliche Dienst wird gesetzlich festgelegt und seine Aufgaben werden definiert. Als Aufgabe für den gewässerkundlichen Dienst wird die Überwachung des Grundwassers einschließlich der Grundwasserfauna festgelegt. Die Grundwasserfauna ist für die Grundwasserqualität eine wichtige Beurteilungsquelle. Bisher liegen für die Grundwasserfauna kaum Daten vor.

**Zu Nr. 12**

Die Entnahme von Wasser ist mit Messgeräten zu kontrollieren.

**Zu Nr. 13**

Bei der Ausweisung größerer Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete kann die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen.

**Zu Nr. 14**

Der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht in Hochwasserentstehungsgebieten oder der Verstoß gegen eine Anordnung zur Erfassung der Wassermengen wird als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)**

#### **A) Problem**

In Bayern fehlt ein Gesetz, das Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Voraussetzungen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt. Solche Gesetze existieren bereits im Bund und in 13 Bundesländern.

Informationsfreiheit führt auch in den Kommunen zu transparentem Verwaltungshandeln. Deshalb haben sich in der Zwischenzeit viele Kommunen auf eigene Faust auf den Weg gemacht: In über 80 Kommunen gibt es Informationsfreiheitssatzungen und beinahe alle Großstädte in Bayern mit über 100 000 Einwohnern haben eine kommunale Informationsfreiheitssatzung erlassen.

Informationsfreiheit bedeutet das Recht der Bürgerinnen und Bürger, Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten von staatlichen und kommunalen Behörden zu erhalten, um Transparenz und öffentliche Kontrolle zu gewährleisten. Trotz zahlreicher parlamentarischer Vorstöße blockiert die Mehrheit im Landtag nun seit beinahe einem Vierteljahrhundert mehr Transparenz und öffentliche Kontrolle in Bayern.

Wir brauchen in Bayern endlich ein Transparenzgesetz, weil es die Pressefreiheit stärkt, Korruption und Machtmissbrauch bekämpft, Bürgerbeteiligung stärkt und internationalen Standards entspricht. Gleichzeitig ist es ein wichtiger Schritt zu mehr gesellschaftlichem Zusammenhalt, denn Informationsfreiheit stärkt nicht nur die demokratische Teilhabe, sondern trägt auch dazu bei, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen zu erhöhen.

Die wenigen vorhandenen Auskunftsrechte im Freistaat Bayern sind schwer auffindbar und für Laien oft unzugänglich. Behörden haben zu viel Ermessensspielraum und können Anfragen bei mangelndem „berechtigten Interesse“ ablehnen, was Freiheitsrechte einschränkt. Zukünftig sollen Behörden begründen müssen, warum Informationen nicht herausgegeben werden.

#### **B) Lösung**

Ein Bayerisches Transparenzgesetz wird staatliche und kommunale Behörden in Bayern dazu verpflichten, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, ähnlich wie es bereits erfolgreich in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Hamburg, umgesetzt wurde. Dies kann durch ein Transparenzportal erfolgen. Darüber hinaus räumt das Gesetz Bürgerinnen und Bürgern das Recht ein, Zugang zu weiteren Informationen zu erhalten, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Der Schutz von personenbezogenen Daten, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Geheimschutz und Urheberrechte bleiben selbstverständlich gewahrt.

Der offene, freie Zugang zu Informationen ist eine notwendige Voraussetzung für das demokratische Engagement und die politische Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger. Hier kann Bürokratieabbau durch transparentes Verwaltungshandeln erreicht werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Dank der Informationsfreiheitsgesetze (IFGs) des Bundes und der Länder konnten in Deutschland zahlreiche Skandale aufgedeckt werden. Beispiele hierfür sind die Masken-Deals des Bundesgesundheitsministeriums während der Coronapandemie, die Geheimverträge zur gescheiterten PKW-Maut des Bundesverkehrsministeriums und die enge Verbindung zwischen Aufsichtsbehörden und Industrie bei der Zulassung von Glyphosat. Der Zugang zu behördlichen Informationen ermöglicht es Medien und Presse, Missbrauch und illegale Praktiken aufzudecken und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Transparenzgesetz schafft Bürokratieabbau, ermöglicht digitale Innovationen und fördert effiziente Verwaltungsstrukturen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Im Gesetz ist keine Kostendeckung vorgesehen. Die Kosten für den Informationszugang sollen lediglich verhältnismäßig erhoben werden, um einerseits den anfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber auch dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht zu werden.

Je nach Umfang des Auskunftsverlangens können für die Auskunft Kosten vom Antragsteller oder der Antragstellerin erhoben werden. Durch die Erweiterung des Aufgabebereichs als Beauftragter für Informationsfreiheit entstehen Kosten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Erfahrungen in den Kommunen, die über eine kommunale Informationsfreiheitsatzung verfügen, in anderen Bundesländern und mit dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Informationsrechte verantwortungsvoll nutzen.

# Gesetzentwurf

## Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG)

### Art. 1

#### Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in Art. 2 bezeichneten informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen und kommunalen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der informationspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in Art. 3 Abs. 1 genannten Informationen.

(3) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt den grundsätzlichen Gedanken der Transparenz allen Verwaltungshandelns und der Informationsfreiheit im Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Diese Grundsätze sind bei allen Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Weitergehende Transparenzverpflichtungen und weitergehende Informationsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

### Art. 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) <sup>1</sup>Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. <sup>2</sup>Als informationspflichtige Stellen gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. <sup>3</sup>Darüber hinaus gelten als informationspflichtige Stellen auch Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die durch einen Staatsvertrag geschaffen wurden, an dem der Freistaat Bayern beteiligt ist.

(3) Kontrolle im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 2 und in diesem Absatz genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(4) <sup>1</sup>Informationspflichtige Stellen sind die in Abs. 2 und in diesem Absatz bezeichneten Behörden des Freistaates Bayern sowie die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen. <sup>2</sup>Als informationspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

(5) Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, aktiv Informationen im Internet nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

(7) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

### Art. 3

#### Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 folgende Dokumente und die ihnen zugrunde liegenden Daten:

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag, Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksbegehren, Stellungnahmen der Staatsregierung zu den Vorlagen für die Vollversammlung des Bundesrats, Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder und mit dem Bund, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass die Staatsregierung zuständig ist,
3. Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Satzungen und Geschäftsordnungen,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Durchführungsverordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Berichte des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands,
9. Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
10. Gerichtsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, an denen die informationspflichtigen Stellen beteiligt sind oder waren,
11. öffentliche Pläne auf Landesebene (Landesplanung), regionaler Ebene (Regionalplanung) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung: Landschaftspläne, Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
14. Spendentätigkeit, aktives und passives Sponsoring sowie Kosten für Werbemaßnahmen von informationspflichtigen Stellen,
15. Ausschreibungen und Vergabeentscheidungen öffentlicher Aufträge,
16. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes unterliegen, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbst-

ständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 2 Abs. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen sowie alle weiteren den in Abs. 1 und in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

#### **Art. 4**

##### **Ausnahmen von der Informationspflicht**

(1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden,
2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt,
6. soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

#### **Art. 5**

##### **Altverträge**

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrags gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrags entgegen, so hat die vertragschließende informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. <sup>2</sup>Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### **Art. 6**

##### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für

1. Verträge nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser,

3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13, soweit es sich um die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeiterinnen und Bearbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. <sup>2</sup>Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist. <sup>2</sup>Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Art. 7

### Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung der Staatsregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde; nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter;
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen, soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

**Art. 8****Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

(1) <sup>1</sup>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) <sup>1</sup>Bei Angaben gegenüber den informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. <sup>2</sup>Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. <sup>3</sup>Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. <sup>4</sup>Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. <sup>5</sup>Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Art. 9****Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Informationen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen unverzüglich im Internet im Volltext, in elektronischer Form zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Soweit die Weitergabe einer Information durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die informationspflichtigen Stellen sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der Art. 4 bis 8 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. <sup>2</sup>Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der Art. 4 bis 8 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. <sup>3</sup>Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(5) Die Staatsregierung richtet ein zentrales Informationsregister (Transparenzportal) ein, um den Zugang zu Veröffentlichungen aller informationspflichtigen Stellen in Bayern zu erleichtern.

## Art. 10

### Antragstellung

(1) Ist die begehrte Information nicht im Internet veröffentlicht, besteht das Recht auf Informationszugang durch individuelle Antragstellung.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. <sup>2</sup>Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten. <sup>3</sup>Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

## Art. 11

### Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) <sup>1</sup>Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. <sup>3</sup>Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Abs. 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. <sup>4</sup>Die Art. 17 und 19 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. <sup>2</sup>Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in den Art. 6 (personenbezogene Daten) und 8 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die Betroffene oder den Betroffenen um ihre oder seine Einwilligung.

## Art. 12

### Bearbeitung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) <sup>1</sup>Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) <sup>1</sup>Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. <sup>2</sup>Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. <sup>3</sup>Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. <sup>4</sup>Über die voraussichtliche Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren. <sup>5</sup>Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein. <sup>6</sup>Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.

### **Art. 13**

#### **Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann die Beauftragte für die Informationsfreiheit oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes über ihre oder seine Aufgaben, Beanstandungen und Unterstützung durch öffentliche Stellen gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er regt dabei auch Verbesserungen der Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung an.

### **Art. 14**

#### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. <sup>2</sup>Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Staatsregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten jährlich öffentlich zu berichten. <sup>3</sup>Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Staatsregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(3) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm, Dieter Arnold, Franz Bergmüller, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Ulrich Singer, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### A) Problem

Die Digitalisierung hat in allen Bereichen der Lebens- und Arbeitswelt zu umwälzenden Veränderungen geführt. Diese gehen über einen rein technologischen Fortschritt hinaus und haben einen allumfassenden Wandel zur Folge, der sich auf das schulische Lehren und Lernen sowie auf die Bewältigung und Gestaltung von Lebens- bzw. Arbeitsprozessen von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Smartphones, Tablets, Smartwatches etc. sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum omnipräsenten Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben vielen damit einhergehenden Vorteilen sind Schüler dadurch aber auch Gefahren ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung von Gewalt- und Pornografievideos sowie Mobbing in den sozialen Netzwerken. Experten aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Medizin sehen in einer übermäßigen Smartphone-Nutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite sowie eine Beeinträchtigung der kognitiven und motorischen Entwicklung. Eine aufsehenerregende Studie aus dem Jahr 2023, die in der wissenschaftlich renommierten Wissenschaftszeitschrift *Nature* publiziert wurde, stellt fest, dass sogar nur die reine Anwesenheit eines mobilen Endgerätes im Raum oder im unmittelbaren Umfeld die Konzentrationsspanne und kognitive Leistung der Studienteilnehmer signifikant negativ beeinträchtigt.

Gemäß Art. 56 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen kann aktuell jede öffentliche Schule in Absprache mit dem Schulforum ihre eigenen Regelungen zur Verwendung von digitalen Endgeräten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erlassen. Lediglich an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen sind digitale Endgeräte generell verboten.

In der Praxis führt allerdings beispielsweise das zeitweilige Einbehalten von Smartphones aufgrund missbräuchlicher Verwendung dazu, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen gegenüber Schülern sowie Eltern zu den auf lokaler Ebene getroffenen Regelungen rechtfertigen müssen, wenn diese mit den individuellen Regelungen vor Ort nicht einverstanden sind.

#### B) Lösung

Die Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen der bayerischen Schulen verdeutlichen deren zentrale Bedeutung für die soziale Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg. Dennoch birgt die digitale Welt aber auch reale Gefahren für die Schülerschaft.

Schulen müssen daher auch Orte für Kinder und Jugendliche sein, in denen sie sich ohne Ablenkung durch private Mediennutzung auf das Lernen und das gemeinsame Miteinander konzentrieren können. Eine gesetzliche Neuregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten sichert dies ab, sie dient zudem der Rechtsklarheit für die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

gesamte Schulfamilie. Dadurch werden unter anderem auch Lehrkräfte entlastet, da die besonderen Begründungserfordernisse für das Einbehalten eines digitalen Endgeräts entfallen oder deutlich erleichtert werden, wenn es für alle, die am Schulleben beteiligt sind, eine einheitliche gesetzliche Regelung gibt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig

1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person und durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,
2. in begründeten Einzelfällen, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schulen des Zweiten Bildungswegs. <sup>4</sup>An den Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen gilt Satz 1 uneingeschränkt. <sup>5</sup>Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. <sup>6</sup>Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. <sup>7</sup>Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Allgemeiner Teil**

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken der Digitalisierung müssen Schulen für Schüler hauptsächlich Orte des persönlichen Austauschs und des gemeinsamen konzentrierten Arbeitens sein.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 1**

Bisher konnte jede öffentliche Schule in der Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft regeln und darin unter anderem Vorgaben zur Nutzung von digitalen Endgeräten machen. Durch eine neue gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte erhalten die Schulgemeinden einen einheitlichen und klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen in ihren Schulordnungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von Mobiltelefonen und ähnlichen mobilen digitalen Endgeräten in der Schule kann aus

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weder gesetzlich noch untergesetzlich geregelt werden, das heißt, Vorgaben können sich ausschließlich auf die Benutzung, nicht jedoch auf das bloße Mitführen des Geräts beziehen. Ausnahmen bestehen für das Prüfungsrecht. Hier darf das Mitführen von digitalen Endgeräten bei Leistungsnachweisen und Prüfungen untersagt werden. Eine Untersagung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken kann je nach Fallgestaltung Grundrechte der Schüler tangieren, wie zum Beispiel die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Grundsätzlich ist die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig, damit Schulen ihre Aufgaben der Bildung und Erziehung erfüllen können.

Zulässig in allen Jahrgangsstufen kann die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen und anderen schulischen Zwecken sein. Wenn eine Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. Eine zulässige Nutzung zu unterrichtlichen oder schulischen Zwecken kann außerdem auch aufgrund eines Beschlusses der Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- oder einer Fachkonferenz vorgesehen werden. Schulen können die Nutzung insbesondere für einzelne Fächer oder auch gestaffelt nach Jahrgangsstufen durch Gremienbeschlüsse gestalten. Möglich sind daneben Nutzungen für schulische Projekte oder auch zur Umsetzung besonderer pädagogischer Schwerpunkte oder Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der schulischen Selbstständigkeit oder der Umsetzung von Schulversuchen.

Die Nutzung zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken dient insbesondere zur Abgrenzung gegenüber der privaten Nutzung durch die Schüler. Ist die Nutzung für unterrichtliche Zwecke gestattet, bleibt die private Nutzung währenddessen unzulässig.

Die Ausnahmeregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten außerhalb unterrichtlicher und anderer schulischer Zwecke muss sich am Alter und Entwicklungsstand der Schüler orientieren. Für Grundschulen oder für die Grundstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufgrund des Alters der Schüler, ihres allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive nicht geboten.

Eine Nutzung ist ebenfalls in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schüler mit Behinderung erforderlich ist. Die Schulleiter bzw. eine damit beauftragte Lehrkraft können eine erforderliche regelmäßige Verwendung auf Grundlage von vorgelegten Nachweisen oder von schulisch bereits bekannten Umständen im Einzelfall gestatten.

Bei Schülern von Schulen des Zweiten Bildungswegs, bei denen sowohl ein fortgeschrittenes Alter als auch ein entsprechender Entwicklungsstand vorausgesetzt werden kann, ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig.

Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss insbesondere durch die Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sichergestellt werden, dass mobile Tickets für den öffentlichen Nahverkehr von den Schülern für den Heimweg genutzt werden können. Ausnahmen von einer Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sind im begründeten Einzelfall möglich, sollen aber nicht den Regelfall einer schulischen Gestaltung darstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur zulässigen Verwendung digitaler mobiler Endgeräte können durch die Schulordnung konkretisiert und dadurch anhand der örtlichen Begebenheiten umgesetzt werden. In der Schulordnung kann insbesondere die in der jeweiligen Schule zulässige unterrichtliche und schulische Nutzung festgelegt werden. In der Schulordnung können weiterhin Regelungen zur verantwortungsvollen Medienutzung wie zum Beispiel der Beachtung des Jugendschutzgesetzes sowie möglicher Straftatbestände oder des Datenschutzes verankert werden.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

### **Korruptionsfall in Münchens Ausländerbehörde: Aufklärung und Generalrevision der Asylzahlen durchführen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- eine vollumfängliche Aufklärung zu den Vorgängen bei der Münchener Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat (KVR) sicherzustellen und die aktuell vorliegenden Vorwürfe zeitnah und im vollen Umfang dem Landtag vorzulegen. Es muss geklärt werden, wie es zur mutmaßlichen Bestechlichkeit und Urkundenfälschung kommen konnte, welche Herkunft die betroffenen Asylbewerber haben sollen, ob die Tatverdächtigen persönliche Bezüge in diese Herkunftsländer hatten und welche Konsequenzen die Staatsregierung daraus folgert.
- eine systematische Generalrevision der Asylzahlen und Untersuchung auf ähnliche Fälle in ganz Bayern durchzuführen. Dabei soll lückenlos geprüft werden, ob und wo weiterer rechtswidriger Missbrauch bei der Aufenthaltsgewährung stattgefunden hat.
- im Rahmen der Untersuchungen zu klären, ob der Korruptionsfall in der Münchener Ausländerbehörde auch den Fall des Attentäters vom 13. Februar 2025 betrifft, der von der Stadt München eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten hatte, und ob dabei Unregelmäßigkeiten vorlagen. Ziel soll es sein, alle potenziellen Verbindungen zwischen dem Korruptionsskandal und diesem sicherheitsrelevanten islamistischen Anschlag vollständig aufzuklären.

### **Begründung:**

Die Durchsuchung bei der Münchener Ausländerbehörde deutet auf gravierende Missstände im KVR der Stadt München hin. Mitarbeiter sollen gegen Entgelt rechtswidrige Aufenthaltspapiere für 150 Euro pro Fall ausgestellt haben.

Fünf aktuelle und eine ehemalige Mitarbeiterin stehen unter Verdacht. Der Betrug fiel durch aufmerksame Kollegen auf, die eine externe Person bemerkten, die außerhalb offizieller Zeiten Büros besuchte und regelmäßig dieselben Sachbearbeiter traf. Stichproben förderten gefälschte Dokumente und unvollständige Anträge zutage, etwa bei Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen. Ein nicht beim KVR angestellter Mann, ebenfalls in Untersuchungshaft, soll Kontakte vermittelt, Dokumente gefälscht und Bestechungsgelder gezahlt haben – laut „Bild“ mindestens 150 Euro pro Fall in bar.

Sensibilisierte Mitarbeiter, geschult durch Antikorruptionsprogramme, meldeten dies der Innenrevision und dem Antikorruptionsbeauftragten, was die Ermittlungen auslöste.

Dies muss nun umfassend aufgeklärt werden: Wie konnte es dazu kommen, und was unternimmt die Staatsregierung, um solche Vorfälle künftig zu verhindern?

Zudem verschärft der Fall des islamistischen Terroranschlages vom 13. Februar 2025 mit zwei Toten und 37 Verletzten den Fall. Der 24-jährige Afghane soll laut Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann nicht ausreisepflichtig gewesen sein, sondern von der Stadt München eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten haben, trotz späterer Radikalisierung. Dies wirft Fragen zur Vergabe von Bleiberechten auf. Eine bayernweite Revision der Asylzahlen ist unerlässlich: Wenn in München derartige Verstöße möglich sind, könnten auch anderswo Missstände vorliegen. In Zeiten angespannter Sicherheitslage ist Nachlässigkeit untragbar. Eine lückenlose Untersuchung muss weitere Fälle aufdecken und kriminelle Bereicherung unterbinden. Der Rechtsstaat muss konsequent handeln, unsere bayerischen Bürger verdienen Transparenz und Konsequenzen!



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Dr. Markus Büchler, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Belastung der Justiz durch Strafverfolgung bei „Schwarzfahren“**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über die Entwicklungen der Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestands der Erschleichung von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch (StGB)), insbesondere des „Schwarzfahrens“ (Fahren ohne gültigen Fahrscheins), zu berichten. Dabei sind unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

- Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Einstufung des Erschleichens von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 265a StGB als Straftat? Hält sie diese noch für zeitgemäß und verhältnismäßig?
- Wird sich die Staatsregierung auf der Bundesebene, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, für die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit einsetzen und welche Schritte plant sie dazu?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung der Verkehrsbetriebe in Bayern und der bayerischen Justiz durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
- Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2021 bis 2025 wegen des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB eingeleitet (bitte angeben, in wie vielen Fällen es um die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung durch ein Verkehrsmittel ging)?
- Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB durch die bayerische Justiz verurteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Strafe und unter Angabe der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in Monaten)?
- Wie hoch war der Schaden in den Jahren 2021 bis 2025, der in Bayern durch Straftaten nach § 265a StGB entstanden ist (bitte nach Jahren und konkreter Straftat aufschlüsseln)?
- Wie viele Personen waren in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im bayerischen Justizvollzug untergebracht? Erfolgt die Unterbringung von Personen, die wegen Fahrens ohne Fahrausweis bzw. des Erschleichens von Leistungen zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt worden sind, von vornherein im offenen Vollzug (bitte Zahl der Fälle angeben)? Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Tag und inhaftierter Person im bayerischen Strafvollzug für „Schwarzfahrerinnen“ und „Schwarzfahrer“?

- Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Hinblick auf die Resozialisierung der betroffenen Personen, und inwiefern können solche Haftstrafen die Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche erschweren?

**Begründung:**

Das sogenannte Schwarzfahren, also das Fahren ohne gültigen Fahrschein im Öffentlichen Personennahverkehr ist ein unsolidarisches Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit. Es findet zu häufig statt und die „Schwarzfahrerinnen“ und „Schwarzfahrer“ prellen den Öffentlichen Personennahverkehr und damit die öffentlichen Kassen in ihrer Summe um viel Geld. Es stellt sich aber die Frage, ob das Fahren ohne gültigen Fahrschein auch weiterhin eine Straftat sein sollte.

Wer „schwarz“ fährt wird bislang wegen Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB) grundsätzlich von Amts wegen strafrechtlich verfolgt und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Diese Strafvorschrift ist rechtspolitisch nicht unumstritten, da der Schaden im jeweiligen Einzelfall in der Regel gering ist, aber die Strafverfolgung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand einhergeht, nicht nur für Verkehrsbetriebe, sondern auch für die Justiz. So wurden im Jahr 2020 ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik 4 979 Personen wegen Leistungsererschleichung gemäß § 265a StGB verurteilt (siehe dazu Ziff. 2.1 der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 23.02.2022, Drs. 18/21941).

Und auch der Strafvollzug wird belastet, da des „Schwarzfahrens“ nicht selten ärmere Personen überführt werden, die dann Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen, weil sie zur Begleichung der Geldstrafen finanziell nicht in der Lage sind. Dabei wird das erhöhte Beförderungsentgelt, das erhoben wird, von den Delinquentinnen und Delinquenten schon oft als ausreichend unangenehme Strafe empfunden.

Hinzu kommt, dass das Erschleichen von Leistungen im ÖPNV im Vergleich zu anderen Verkehrsverstößen unverhältnismäßig streng strafrechtlich sanktioniert ist. Das vorschriftswidrige Parken in einer offiziell markierten Feuerwehrezufahrt, wird nur mit einem Bußgeld von 55 Euro bestraft. Das Bußgeld erhöht sich auf 100 Euro und es wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen, wenn es dabei zu einer Behinderung von Rettungsfahrzeugen kommt. Das Bußgeld für das Fahren ohne ordnungsgemäße Fahrzeugbeleuchtung bei Dämmerung oder Dunkelheit beträgt 20 Euro bzw. 35 Euro, wenn es dabei zu einem Unfall kommt.

Aus diesen Gründen wird schon seit Längerem diskutiert, das Erschleichen von Leistungen zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Zuletzt hat die ehemalige Bundesregierung im Dezember 2024 die Streichung des § 265a StGB vorgeschlagen (vgl. BT-Drs. 20/14257). Auch haben die Koalitionäre der aktuellen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, sich für eine Modernisierung des Strafrechts einzusetzen, das StGB weiterzuentwickeln und zu prüfen, welche Vorschriften überflüssig sind und gestrichen werden können.

Der hiermit beantragte Bericht der Staatsregierung soll es dem Landtag ermöglichen, die Belastung von Justiz und Justizvollzug in Bayern durch die Strafverfolgung im Bereich des § 265a StGB einschätzen und darüber hinaus mögliche Schritte zur Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit beraten zu können.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Ausfälle und Störungen bei den IT-Systemen der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über aktuelle Störungen und Ausfälle der IT-Systeme der Justiz zu berichten.

### **Begründung:**

Bei der bayerischen Justiz treten seit Anfang des Jahres erhebliche Probleme im Bereich der IT-Systeme auf.

In einem Schreiben vom 17.03.2025 berichtete der Bayerische Richterverein dem Staatsministerium der Justiz von einer „bislang nicht bekannten Häufung und Intensität an Störungen und Ausfällen der justiziellen IT-Systeme, insbesondere von eIP und forumSTAR auf.“ Diese Störungen und Ausfälle hatten den gesamten Dienstbetrieb ganz erheblich gestört und in Teilbereichen zeitweise zum Stillstand gebracht. An einem Gerichtsstandort kam es zu zwölf Komplettausfällen von eIP mit unterschiedlicher Dauer. Zudem unterrichtete der Bayerische Richterverein das Staatsministerium von „fortwährend zunehmenden Performance-Problemen“ bei den Staatsanwaltschaften, „die eine geordnete Eintragung und Bearbeitung der Verfahren unmöglich machen.“ Weiterhin berichtete der Richterverein in seinem Schreiben vom 17.03.2025 von massiven Störungen am 24. bis 27.02.2025 sowie von einem bayernweiten Komplettausfall von eIP und forumSTAR am 10.03.2025, wobei auch der Offline-Modus nicht zur Verfügung stand. Ab den frühen Nachmittagsstunden des 10.03.2025 war zudem weder die Nutzung von Outlook, forumSTAR standalone noch des Internetbrowsers möglich. Erst am Tag darauf, den 11.03.2025, konnte der Komplettausfall am späten Vormittag behoben werden. Zu den Forderungen des Richtervereins an das Staatsministerium zählte auch, dass die bislang unzureichende Krisenkommunikation verbessert werden müsse. Denn die Anwenderinnen und Anwender in der Justiz würden sich ignoriert und im Stich gelassen fühlen. In seinem Schreiben vom 09.03.2025 nahm der Staatsminister der Justiz gegenüber dem Bayerischen Richterverein Stellung zu den aktuellen Störungen. Dabei erklärte er, dass die Ursachen für die Störungen gründlich aufgeklärt wurden und alle notwendigen Maßnahmen für die Restabilisierung des Betriebes getroffen worden seien. Zudem sicherte das Staatsministerium künftig eine bessere Krisenkommunikation vor als zu Beginn des Jahres, als es an ausreichenden Informationen für die Beschäftigten der Justiz fehlte, wie der Staatsminister einräumte.

Am Mittwoch, 02.07.2025, kam es erneut zu einer massiven IT-Störung, von der alle Anwenderinnen und Anwender in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften betroffen waren. In der gesamten Justiz war für mehrere Stunden

eine Anmeldung an den Endgeräten beim Betriebssystem Windows nicht möglich und zwar sowohl per VPN im Homeoffice als auch an den Standorten. Nicht möglich war ebenso wenig die Nutzung sämtlicher Programme, Fachverfahren und Services, die eine Authentifizierung über ActiveDirectory verwenden. Von diesem Ausfall der IT-Ressourcen waren am 02.07.2025 auch laufende Gerichtsverhandlungen beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Nutzung der elektronischen Akte, deren flächendeckende Einführung mittlerweile weitgehend abgeschlossen ist, wird aus der Justiz über zum Teil sehr lange Ladezeiten berichtet, die ein effektives Arbeiten verhindern.



## Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid, Rene Dierkes, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

### **Psychische Belastung und Burn-out-Risiko von Sozialarbeitern im bayerischen Justizvollzug**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und in den Ausschüssen für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration gemeinsam zu berichten:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die psychische Belastung und das Burn-out-Risiko von Sozialarbeitern in den bayerischen Justizvollzugsanstalten systematisch zu erfassen und zu verringern?
2. Wie viele Häftlinge werden durchschnittlich von einem Sozialarbeiter betreut, und wie hat sich dieses Verhältnis in den letzten fünf Jahren entwickelt?

#### **Begründung:**

Die Sozialarbeiter in den bayerischen Justizvollzugsanstalten spielen eine zentrale Rolle in der Resozialisierung von Inhaftierten und tragen wesentlich dazu bei, dass straffällige Personen nach der Entlassung wieder in die Gesellschaft integriert werden können. Ihre Arbeit ist jedoch mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden. Sie befinden sich in einem ständigen Spannungsfeld. Einerseits müssen sie Unterstützung leisten und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Inhaftierten aufbauen, andererseits sind sie an die institutionellen Vorgaben der Justizvollzugsanstalten gebunden und üben damit Kontrolle aus. Dies führt zu einem Intrarollenkonflikt, bei dem Sozialarbeiter sowohl den Bedürfnissen der Inhaftierten als auch den Anforderungen der Justiz und der Gesellschaft gerecht werden müssen.

Zusätzlich stehen sie einem Interrollenkonflikt gegenüber. Während Inhaftierte Hilfe erwarten und benötigen, gibt es kritische Stimmen in der Gesellschaft, die die Unterstützung von Straftätern ablehnen. Diese widersprüchlichen Erwartungen erhöhen den Arbeitsdruck und können zu erheblichem Stress führen. Sozialarbeiter arbeiten zudem mit unmotivierten Inhaftierten, was ihre Tätigkeit noch herausfordernder macht.

Die Arbeitsbedingungen in Justizvollzugsanstalten sind zudem von bürokratischen Hürden und strengen institutionellen Vorschriften geprägt. Gewaltfreie Kommunikation und anerkennende, offene Dialoge sind essenziell, um Rückzugstrategien der Inhaftierten zu verhindern und eine positive Beziehung aufzubauen. Dies erfordert Zeit und Vertrauen, die oft aufgrund hoher Fallzahlen nicht ausreichend vorhanden sind. Die ungleichen Machtverhältnisse sowie die strukturellen Zwangskontexte der Inhaftierung schränken die Handlungsspielräume der Sozialarbeiter erheblich ein. Diese Belastungen tragen zum erhöhten Burn-out-Risiko bei, das nicht nur die Gesundheit der Fachkräfte gefährdet, sondern langfristig auch die Qualität der Resozialisierungsarbeit und die Sicherheit der Gesellschaft beeinflussen kann.



## Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid, Rene Dierkes, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

### **Erfassung der Anzahl der körperlichen Verletzungen und Gesundheitsrisiken von Angestellten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und in den Ausschüssen für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration gemeinsam zu berichten:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anzahl der körperlichen Verletzungen und Gesundheitsrisiken von Angestellten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu erfassen?
2. Dabei soll auch der aktuelle Stand der Anzahl der gemeldeten Fälle und deren Ursachen erfasst werden.

### **Begründung:**

Die systematische Erfassung der Anzahl der körperlichen Verletzungen und Gesundheitsrisiken von Angestellten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist von großer Bedeutung. Die Beschäftigten stehen täglich unter erheblichem physischem und psychischem Druck, der ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gefährden kann. Neben den allgemeinen Belastungen durch die Arbeit im Justizvollzug sind sie einer hohen Gewaltbereitschaft durch Inhaftierte ausgesetzt, die sich in Bedrohungen, tätlichen Angriffen, Erpressung und Nötigung äußern kann. Die Übergriffe erfolgen oft überraschend und unvorhersehbar und sind häufig auf psychische Ausnahmesituationen oder Störungen der Inhaftierten zurückzuführen.

Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass sich einige Inhaftierte gezielt für die Anwendung von Gewalt entscheiden, um sich nicht in einer Opferrolle zu sehen. Dieses Verhalten verstärkt die Gefahren für die Angestellten erheblich und führt zu einem unsicheren Arbeitsumfeld. Sexualisierte Gewalt stellt dabei ein weiteres schwerwiegendes Problem dar, das nicht nur unter den Inhaftierten existiert, sondern auch das Personal betreffen kann. Zudem gibt es einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Substanzmittelabhängigkeit, was die Risiken für die Beschäftigten weiter erhöht.

Die präzise Erfassung dieser Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ist unerlässlich, um gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und die Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Erhebung der gemeldeten Fälle und deren Ursachen ermöglicht es, effektive Präventionsmaßnahmen abzuleiten. Ein sicheres Arbeitsumfeld ist eine Grundvoraussetzung für das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Angestellten und trägt maßgeblich zur Stabilität und Sicherheit der gesamten Einrichtung bei.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> [https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/gewalt-in-haftanstalten-nimmt-zu-gefaengnisbeamte-sind-fussabtreter-fuer-kriminelle-und-verlierer-des-rechtsstaats\\_id\\_10763685.html](https://www.focus.de/politik/gerichte-in-deutschland/gewalt-in-haftanstalten-nimmt-zu-gefaengnisbeamte-sind-fussabtreter-fuer-kriminelle-und-verlierer-des-rechtsstaats_id_10763685.html)